

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036

73. Jahrgang

Hamm,

den 31. März 2020

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Legal Tech – Eine neue Herausforderung für
die Anwaltschaft (RAin Gisela Falk, Marburg) 4

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld
(RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe) 8

Formalien auf elektronisch – Was beim
Einreichen elektronischer Dokumente
zu beachten ist (RAin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ, BRAK, Berlin) 11

Berufsrecht und Berufspraxis

Auslegungs- und Anwendungshinweise
zum Geldwäschegesetz (3. Auflage) 12

Neuregelung bei Pflichtverteidigung 14

Anpassung des Datenschutzrechts 14

Wichtige Änderungen für den
elektronischen Rechtsverkehr
zum 01.01.2020 14

Datenschutzkonformer Einsatz der
Microsoft Office 365 Cloud? 15

Jahresbericht 2019 17

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung am 22.04.2020
abgesagt 29

Wahlen zum Kammervorstand der
Rechtsanwaltskammer 2020 29

Fachanwaltsausschuss Erbrecht –
ordentliches Mitglied gesucht! 30

Aktuelle berufs- und
gebührenrechtliche Rechtsprechung 30

Veranstaltungen

Seminarveranstaltungen der RAK Hamm
finden bis auf Weiteres nicht statt 38

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 41

Verfahrensrecht 42

Auszeichnungen und Ehrungen 42

Literatur 43

Kammerversammlungen
der Rechtsanwaltskammer und
der Notarkammer am
22. April 2020
ABGESAGT!

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Legal Tech – Eine neue Herausforderung für die Anwaltschaft (RAin Gisela Falk, Marburg) 4

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld (RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe) 8

Formalien auf elektronisch – Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist (RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin) 11

Berufsrecht und Berufspraxis

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (3. Auflage) 12

Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2020 13

Bekanntmachung zu § 115 ZPO 13

OLG Hamm: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien 13

Neuregelung bei Pflichtverteidigungen 14

Anpassung des Datenschutzrechts 14

Wichtige Änderungen für den elektronischen Rechtsverkehr zum 01.01.2020 14

Achtung – Fehlende Erstregistrierung am beA-System stellt Haftungsrisiko und Berufsrechtsverstoß dar 14

Datenschutzkonformer Einsatz der Microsoft Office 365 Cloud? 15

BRAK: Hinweise zum Umgang mit Windows 7 (Stand: Januar 2020) 15

Umsatzsteuerrechtliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte 15

Mitteilungspflicht für Steuergestaltungsmodelle in Kraft getreten 15

Soldan Institut: Rückgang der staatlichen Ausgaben für Beratungshilfe 16

Soldan Institut: Regionale Fachanwaltsdichte 16

Jahresbericht 2019

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung am 22.04.2020 abgesagt

Wahlen zum Kammervorstand der Rechtsanwaltskammer 2020

Fachanwaltsausschuss Erbrecht – ordentliches Mitglied gesucht!

Prozesskostenhilfesachen vor dem BSG

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2019

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Neuerung im Berufsbildungsgesetz

Ausbildungsberater (w/m/d) gesucht

Schüler Online-Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Online-Börse

Begabtenförderung berufliche Bildung

Literatur

Namen und Nachrichten

Gisela Nagel ist die neue Präsidentin des Landgerichts Detmold

Ulrich Scheer ist neuer Präsident des Sozialgerichts Münster

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dieter Clemens, Arnsberg, verstorben

Veranstaltungen

Seminarveranstaltungen der RAK Hamm finden bis auf Weiteres nicht statt

Veranstaltungen des DAI

Veranstaltung des Bochumer Anwalts- und Notarvereins e. V.

Literatur

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a. D. Eberhard van Kell, Gelsenkirchen 41

Absage der Kammerversammlung am 22. April 2020 41

Neufassung des Geldwäschegesetzes 41

Notarielle Amtstätigkeit in Zeiten in der Coronavirus-Pandemie 41

Verfahrensrecht

Neuregelung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren 42

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 42

Ehrung von Büroangestellten 42

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft 46

Stellenangebote 46

Stellenangebote Mitarbeiter 46

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf 47

Personalien

Neuzulassungen Notare 47

Löschungen als Notar 47

Amtssitzverlegungen 47

Aktuell



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die **Corona-Krise** stellt auch die Justiz und die Anwaltschaft vor existentielle Herausforderungen. Es gilt, alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Virus zu ergreifen, gleichzeitig aber zu verhindern, dass die Rechtspflege gelähmt wird oder gar zum Stillstand kommt.

Um dies gewährleisten zu können, ist schnelles und entschlossenes Handeln gefragt.

Unkompliziert und von vertrauensvoller Zusammenarbeit getragen, ist hierzu ein enger Schulterschluss nicht nur der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern untereinander, sondern auch mit den OLG-Präsidenten unseres Landes gelungen. So ist etwa besprochen, dass letztere sich an die Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wenden, um u. a. großzügige **Fristsetzungen und -verlängerungen**, weitestgehend die Verhandlung im **schriftlichen Verfahren** oder, angesichts der derzeit zahlreich zu

beobachtenden Terminsverlegungen, eine **zeitnahe Erledigung von Vor-schussanforderungen** bei Prozess-, Verfahrenskostenhilfe oder Pflichtverteidigungen zu empfehlen.

Auch gegenüber der Politik sind wir tätig geworden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind **Personen des Kreises der in kritischen Infrastrukturen Tätigen**, die auch im Falle einer Ausgangssperre ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachgehen können müssen. Die Landesregierung NRW hat zugesagt, für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige ein Zuschussprogramm aufzulegen, aus dem **finanzielle Soforthilfe** in finanziellen Notlagen und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz geleistet wird, was auch Klein- und Einzelkanzleien zu Gute kommen wird. Der Zuschuss soll in Form einer Einmalzahlung erfolgen und muss nicht zurückgezahlt werden. Informationen zu diesem Programm und ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite www.wirtschaft.nrw/corona.

Auf Bundesebene ist die Bundesrechtsanwaltskammer aktiv. Umfassende Informationen zu Corona-Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer, FAQ zu einer möglichen Ausgangssperre und allgemeine Informationen rund um die Erkrankung und den Schutz vor Ansteckung finden Sie auf der [Internetseite der BRAK](#). Auch die [Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm](#) hält für Sie eine Vielzahl von Informationen bereit, die wir ständig aktualisieren. Bitte nutzen Sie auch unser [Newsletter-Angebot](#), mit dem wir Sie gern mit kompakten und zeitnahen Nachrichten zur Gesetzgebung, Berufspolitik und natürlich auch der COVID-19-Pandemie versorgen. Falls Sie den Newsletter noch nicht beziehen, genügt eine kurze E-Mail an: mitgliederverwaltung@rak-hamm.de

Ein sicheres Opfer der Corona-Krise ist leider die **Kammerversammlung** am 22.04.2020 geworden. Diese ist **abgesagt**, wofür Sie sicherlich Verständnis haben. Wir werden sie zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr nachholen und Sie über den neuen Termin rechtzeitig benachrichtigen.

Ohne Beeinträchtigung durch Corona werden wir hingegen die in Kürze anstehende elektronische **Wahl des Kammervorstands** durchführen können. Sie erhalten hierzu Ihre Wahlunterlagen mit dem digitalen Zugangscode zum Wahlportal per Post in der 2. Hälfte des Monats April. Mein Appell an Sie: Nehmen Sie – auch in diesen schwierigen Zeiten – an der Wahl teil und stärken Sie die berufliche Selbstverwaltung des Anwaltsstandes mit Ihrer Stimmabgabe! Es wird, hoffentlich bald, auch eine Zeit nach Corona geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bleiben Sie gesund.

Ihr

Hans Ulrich Otto
Präsident

Aufsätze

Legal Tech – Eine neue Herausforderung für die Anwaltschaft*

RAin Gisela Falk, Marburg

I. Einführung

Der Rechtsberatungsmarkt ist in Turbulenzen geraten, nachdem wirtschaftlich interessante Geschäftsmodelle durch die Möglichkeiten des sogenannten Legal Tech entstanden sind. Die in den USA seit langer Zeit bekannte kollektive Durchsetzung von Ansprüchen bei Massenschäden bieten dort hohe Gewinnmargen. Eine Studie der OECD hält 41 % der weltweiten Arbeitsplätze im Sektor Rechtsberatung für durch Automatisierung bedroht. Die einfache Verfügbarkeit von Internet-Suchmaschinen und juristischen Frage-Antwort-Plattformen hat den Zugang zu Rechtsinformationen seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts stark vereinfacht und teils von der Anwaltschaft gelöst. Nach Schätzungen bearbeiten Legal-Tech-Inkassodienstleister ihre Fälle mit einem Zehntel der Arbeitskraft, die in Anwaltskanzleien erforderlich wäre.

Auch in Deutschland versuchen registrierte Inkassounternehmen zunehmend kommerzielle Geschäftsmodelle durchzusetzen, bei denen die beabsichtigte Rechtsdurchsetzung mit einer Prozessfinanzierung und einer erfolgsbezogenen Vergütung kombiniert werden. So betreibt beispielsweise die financialright GmbH die Onlineplattform *myright*, die Verbrauchern Hilfe anbietet, um ihre Rechte aus Kaufverträgen über Kraftfahrzeuge insbesondere im Hinblick auf den VW-Abgasskandal wahrzunehmen. Der Anbieter, der eine Inkassoerlaubnis nach § 10 RDG

besitzt, lässt sich mögliche Schadensersatzansprüche treuhänderisch abtreten und verspricht deren gerichtliche Durchsetzung gegen die Zahlung einer Provision von 35 % des erstrittenen Zahlungsbetrages. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche erfolgt in diesen Fällen im Wege der Klagehäufung, in denen die gleichartigen Ansprüche verschiedener Geschädigter an den Anbieter abgetreten und von diesem im Rahmen einer Klage zusammengefasst werden. Bezahlt wird der Anbieter nur im Erfolgsfall; bei einem Misserfolg der Klageverfahren übernimmt er sämtliche Kosten. Im Falle eines Prozessvergleichs ist der Kunde frei, selbst zu entscheiden, ob er entweder auf eigenes Risiko weiter prozessieren will (der Vertrag mit dem Anbieter wird dann gekündigt, der Kunde wieder selbst Forderungsinhaber) oder den Vergleich annimmt.

Je nach Geschäftsmodell werben die Anbieter im Kern damit, dass für die Kunden mit Ausnahme der vereinbarten Provision keine Kosten, insbesondere keine Gerichts- und Anwaltskosten im Falle des Unterliegens entstehen. Es handelt sich also nicht um die altbekannte Inkassodienstleistung, sondern es geht vor allem um eine Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung. Rechtsanwältinnen sind vergleichbare Dienstleistungen gesetzlich verboten. Sie können mit diesen Geschäftsmodellen schon im Ausgangspunkt nicht konkurrieren.

II. Rechtliche Streitfragen

Bisher war die Zulässigkeit einer derartigen Rechtsdurchsetzung mit Prozessfinanzierung und Erfolgshonorar hoch umstritten. Unstreitig war lediglich der Ausgangspunkt, dass es bei den im Rahmen dieser Geschäftsmodelle geschuldeten Tätigkeit um erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG geht.



RAin Gisela Falk

Die einschlägigen Normen lauten auszugsweise:

§ 2

Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) [...]

§ 3

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

*) Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 4

Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

§ 10

Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
2. [...],
3. [...].

Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. [...].

§ 12

Registrierungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; [...],
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,
3. [...].

(2) [...]

Nach bisheriger Auffassung der Bundesregierung soll zur Regulierung des entsprechenden Beratungsmarktes die Orientierung am geltenden Recht des RDG ausreichen; es müsse von den Gerichten lediglich zur Anwendung gebracht werden. Das anwaltliche Berufsrecht sei jedenfalls auf Inkassodienstleister nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers weder unmittelbar noch analog anwendbar. Aus diesem Grund dürften Inkassodienstleister rechtliche Ansprüche betreiben und durchsetzen. Auch die gleichzeitige Übernahme von Inkassodienstleistungen und Prozessfinanzierung stelle keinen Interessenkonflikt i. S. v. § 4 RDG dar. Abgesehen davon könne dieses Hindernis durch die schlichte Einwilligung des Kunden überwunden werden.

Nach einer den neuen Geschäftsmodellen kritisch gegenüberstehenden Auffassung handelt es sich dagegen um eine Zweckentfremdung der erteilten Inkassoerlaubnis. Über die nur formale Einschaltung eines Inkassodienstleisters würden die mandantenschützenden anwaltlichen Berufspflichten der BRAO ausgehebelt. Damit sei zugleich § 3 RDG verletzt, der bestimmt, dass die selbstständige Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie durch das RDG oder andere Gesetze erlaubt sind. Auch im Hinblick auf § 4 RDG werden Bedenken geäußert, weil das Dienstleistungspaket trotz eines immanenten Interessenkonflikts auch die Finanzierung der

prozessualen Forderungsdurchsetzung umfasse. Schließlich fehlten prozessfinanzierenden Inkassodienstleistern die persönliche Eignung im Sinne von § 12 Abs. 1 RDG.

Damit übereinstimmend wurde noch auf der Konferenz der Landesjustizminister im Frühjahr 2019 ein Bericht vorgelegt, in dem gefordert wurde, dass Legal-Tech-Portale, die Rechtsdienstleistungen anbieten oder erbringen, von der Anwaltschaft betrieben werden müssten. Der Deutsche Anwaltverein hat daran anknüpfend betont, dass eine individuelle rechtliche Prüfung und Beratung der Anwaltschaft vorbehalten sein müsse, schon aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes. Ein Schutzbedürfnis bestehe auch dann, wenn die Rechtsdienstleistung unter Einsatz von digitalen Systemen erfolge. Es dürfe keinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Schwelle der Anwaltschaft geben. Dementsprechend sieht der DAV den Vorschlag der Landesjustizminister kritisch, das Fremdkapitalverbot an Rechtsanwalts-gesellschaften zu lockern, um Investments in anwaltliche Legal-Tech-Angebote zu ermöglichen. Das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen an Anwalts-gesellschaften sei zur Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit auch weiterhin erforderlich.

III. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. November 2019

Im November 2019 hat der BGH nun erstmals eine Grundsatzentscheidung getroffen, ob und wenn ja welche Tätigkeiten von Legal-Tech-Unternehmen unter das Rechtsdienstleistungsgesetz fallen (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18).

Es ging um die von Lexfox betriebene Seite *wenigermiete.de*, die nach einem ähnlichen Geschäftsmodell wie das unter *myright.de* zuvor vorgestellte arbeitet. Dieser Anbieter wirbt unter anderem damit, Rechte von Wohnraummiethern aus der Mietpreissbremse „ohne Kosten“ durchzusetzen.

Der Fall:

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung, die über eine Registrierung gemäß § 10 RDG für den Bereich der Inkassodienstleistungen verfügt, macht aus abgetretenem Recht des Wohnraummieteters gegenüber der beklagten Vermieterin wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die Begrenzung der Miethöhe (§ 556d BGB) Auskunftsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete und Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten geltend.

Die Beklagte vermietete ab dem 01.12.2015 eine 56 qm große Wohnung in Berlin an den Mieter B. Die vertraglich vereinbarte Nettokaltmiete beträgt 371,57 € (= 6,64 €/m²). Die Wohnung liegt nach der am 01.06.2015 in Kraft getretenen Mietbegrenzungsverordnung des Landes Berlin in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Abs. 1, 2 BGB. Die ortsübliche Vergleichsmiete für diese Wohnung – zuzüglich 10 % (§ 556d Abs. 1 BGB) – beläuft sich nach dem Berliner Mietspiegel 2015 auf 346,81 €.

Der Mieter B. beauftragte die Klägerin – unter Einbeziehung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit der Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen die Beklagte wegen Verstoßes gegen die Miethöhenbegrenzung (§ 556d BGB) und trat dazu diese Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Mit Schreiben vom 20.03.2017 rügte die Klägerin gegenüber der Beklagten – unter Berufung auf die vorgenannte Beauftragung und Abtretung – gemäß § 556g Abs. 2 BGB [aF] einen Verstoß gegen die Vorschriften der Begrenzung der Miethöhe (§§ 556d ff. BGB) in Bezug auf die streitgegenständliche Wohnung, da die (Nettokalt-)Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete um 17,85 % überstieg und damit um 24,76 € höher gelegen habe als die gemäß § 556d Abs. 1 BGB zulässige Höchstmiete von hier 346,81 € (ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 %).

Die Klägerin verlangte mit diesem Schreiben unter Fristsetzung zum einen Auskunft über die Höhe der durch den Vermieter gezahlten Miete sowie über vorangegangene Mieterhöhungen und durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, zum anderen begehrte sie die Rückerstattung der künftig über den vorgenannten zulässigen Höchstbetrag hinaus zu viel gezahlten Miete, die Herausgabe der anteiligen Mietkaution sowie die Abgabe einer Erklärung der Beklagten, dass die künftig fällig werdende Miete auf den Höchstbetrag herabgesetzt werde. Der Mieter zahlte in der Folge die im Mietvertrag vereinbarte monatliche Miete unter Vorbehalt. Nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist wiederholte die Klägerin mit Schreiben vom 06.04.2017 ihre vorstehend genannten Begehren und verlangte mit erneuter Fristsetzung unter anderem die Rückerstattung von jeweils 24,76 € zu viel gezahlter Miete für den dem Rügeschreiben vom 20.03.2017 nachfolgenden Monat und die künftigen Monate.

Mit der Klage verlangte die Klägerin die bereits erwähnte Auskunftserteilung sowie die Rückzahlung des die zulässige Höchstmiete übersteigenden Betrages von 24,76 € für einen Monat im Jahr 2017 und die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 166,90 €. Nachdem die Beklagte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens die begehrte Auskunft erteilt hatte, erklärte die Klägerin den Auskunftsantrag einseitig für erledigt, nahm die Klage hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs in Höhe von 1,27 € teilweise zurück und beantragte insoweit nur noch die Zahlung von 23,49 €.

Anders als die Vorinstanzen entschieden hatten, hält der Bundesgerichtshof die Vereinbarkeit der von der Klägerin erbrachten Dienstleistung mit dem RDG für gegeben.

Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung wird festgestellt:

- Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung ist nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen. Vielmehr sei – so der BGH – innerhalb des mit dem RDG verfolgten Schutzzwecks, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, eine eher großzügige Betrachtung geboten. Zur Begründung wird auf die vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz – in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – verfolgte Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen verwiesen.
- Für die Beurteilung, ob sich die Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleisters innerhalb seiner Inkassodienstleistungsbefugnis gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG halte, lasse sich kein allgemeiner Maßstab definieren. Es sei stets eine am Schutzzweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der hinsichtlich der Forderungseinziehung getroffenen Vereinbarungen notwendig.
- Überschreite ein registrierter Inkassodienstleister danach seine Inkassodienstleistungsbefugnis, könne darin ein Verstoß gegen § 3 RDG liegen.
- Ein solcher Verstoß könne nach § 134 BGB die Nichtigkeit der zwischen dem Inkassodienstleister und dessen Auftraggeber getroffenen Inkassovereinbarung einschließlich einer in diesem Zusammenhang erfolgten Forderungsabtretung zur Folge haben; dies setze voraus, dass bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers des Inkassodienstleisters die Überschreitung der Befugnis eindeutig vorliege und unter Berücksichtigung der Zielset-



zung des Rechtsdienstleistungsgesetzes in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig anzusehen sei.

Von einer Nichtigkeit nach § 134 BGB ist danach insbesondere dann regelmäßig auszugehen, wenn der registrierte Inkassodienstleister Tätigkeiten vornimmt, die von vornherein nicht eine Forderungseinziehung i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG zum Inhalt haben, sondern etwa

- auf die Abwehr von Ansprüchen gerichtet sind
- oder eine über den erforderlichen Zusammenhang mit der Forderungseinziehung hinausgehende Rechtsberatung zum Gegenstand haben
- oder wenn das „Geschäftsmodell“ des Inkassodienstleisters zu einer Kollision mit den Interessen seines Auftraggebers führt.

Davon ausgehend sieht es der BGH als von der Inkassodienstleistungsbezugnis eines nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierten Inkassodienstleisters (noch) gedeckt an, wenn dieser auf seiner Internetseite einen „Mietpreisrechner“ zur – zunächst unentgeltlichen – Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete zur Verfügung stellt und im Anschluss hieran dem Mieter die Möglichkeit gibt, ihn durch Anklicken eines Buttons mit der außergerichtlichen Durchsetzung von Forderungen gegen den Vermieter zu beauftragen; dies gelte auch für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Höhe eines Drittels der jährlichen Mietersparnis und der Freihaltung des Mieters von sämtlichen Kosten. Nicht zu beanstanden sei auch die weitere Vereinbarung, die genannten Ansprüche zum Zweck der Durchsetzung treuhänderisch an den Inkassodienstleister abzutreten, der im Falle einer Erfolglosigkeit der eigenen außergerichtlichen Rechtsdienstleistungstätigkeit einen Vertragsanwalt mit der Durchsetzung der Ansprüche beauftragen könne; zum Abschluss eines Vergleichs benötige er jedoch grundsätzlich die Zustimmung des Mieters.

Bei einer solchen Vertragsgestaltung verstoße die treuhänderische Abtretung der genannten im Zusammenhang mit der „Mietpreisbremse“ stehenden Forderungen des Mieters (noch) nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 3 RDG); sie sei daher auch nicht gem. § 134 BGB nichtig. Der Inkassodienstleister sei aus diesem Grund im gerichtlichen Verfahren aktiv legitimiert, diese Ansprüche im Wege der Klage gegen den Vermieter geltend zu machen.

IV. Rechtspolitischer Ausblick

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat viele Juristinnen und Juristen insbesondere aus der Anwaltschaft überrascht. Entsprechend groß sind die Unsicherheiten, wie mit der dadurch geschaffenen Rechtslage umzugehen ist. Damit verbunden stellen sich zahlreiche Fragen hinsichtlich berufsrechtlicher und rechtspolitischer Aspekte, die hier nicht umfassend dargestellt werden können. Der Beitrag versteht sich daher in erster Linie als Anregung zur Diskussion in der Anwaltschaft.

Zunächst: Man wird nicht ernsthaft bestreiten können, dass Legal-Tech-Geschäftsmodelle einen Beitrag zur Durchsetzung von Verbraucherrechten leisten können. Gerade die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Mietrechtsplattform macht eines sehr deutlich: Welcher Anwalt wird bei derartigen Streitwerten das Mandat gerne übernehmen bzw. unter wirtschaftlichen Aspekten übernehmen können. Eine Gebührenvereinbarung scheidet im Regelfall aus, eher wird es um Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe gehen. Umgekehrt dürften viele Betroffene Angst vor den Kosten haben und daher darauf verzichten, derartige Forderungen über einen Anwalt durchzusetzen. Anzuerkennen ist daher, dass die neuen Geschäftsmodelle in vielen Fällen den Zugang zum Recht erst schaffen.

Neben dem Zugang zum Recht geht es aber rechtspolitisch vor allem um eine Sicherung der Qualität der Rechtsdienstleistung. Die Konkurrenz

zu den neuen Geschäftsmodellen macht einerseits einmal mehr die Notwendigkeit einer anwaltlichen Spezialisierung deutlich, um fundiertes Fachwissen anbieten zu können. Andererseits wird man durchaus darüber streiten können, ob ein durchschnittlich spezialisierter Fachanwalt für Mietrecht in jedem Fall besseren Rechtsrat anbieten kann als ein nicht-juristisch organisierter Legal-Tech-Anbieter mit der Erfahrung aus 10.000 Mietrechts-Fällen.

Bislang ist Qualitätssicherung der juristischen Dienstleistung im Wesentlichen über die Berufszugangsvoraussetzungen und durch echten Wettbewerb bei der Rechtsberatung gewährleistet worden. Diese Instrumente funktionieren aber nicht mehr, wenn das Anwaltsmonopol nur noch auf dem Papier steht und einzelne nicht anwaltliche Anbieter im Rechtsdienstleistungsmarkt mit aus Übung gewonnenen Erkenntnissen erhebliche Gewinne einfahren, die selbst der fachlich versierte Anwalt nicht generieren und somit mit dem Gesamtangebot der Legal-Tech-Unternehmen nicht konkurrieren kann. Stattdessen soll er die Rechtsberatung seriös im Rahmen der Beratungshilfe leisten.

Es erscheint im Lichte dieses Urteils daher fraglich, ob das eher konservative anwaltliche Berufsbild, das der Gesetzgeber mit dem Erlass des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) noch vor zwölf Jahren explizit bestätigt hat, nicht doch zumindest vorsichtiger Modifikationen bedarf.

Zweifelloos sollte die Anwaltschaft darauf bestehen, dass das Anwaltsmonopol bei der Rechtsberatung schon zur Sicherung der eigenen Existenz und aus Gründen des Verbraucherschutzes wenigstens im Grundsatz uneingeschränkt erhalten bleibt. Allerdings gilt es dabei zu berücksichtigen, dass dieses Monopol schon durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum früheren Rechtsberatungsgesetz in

gewisser Weise durchbrochen war. In der Konsequenz dieser Rechtsprechung dürfen Legal-Tech-Anbieter, die nach der aktuellen BGH-Entscheidung unter § 10 RDG fallen, ihre Kunden durchaus darüber beraten, ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen eine Forderung zusteht. Die Zulässigkeitsgrenze dürfte – hoffentlich! – de lege lata erst dort überschritten sein, wo bspw. die Ausübung von Gewährleistungsrechten aus einem Kaufvertrag, die Erklärung eines Widerrufs aus einem Darlehensvertrag oder eine anspruchsvoraussetzende Rüge gegenüber dem Vertrags-

partner notwendig ist, um einen schuldrechtlichen Anspruch des Kunden zu generieren.

De lege ferenda müssen die Berufsausübungsregeln bedacht werden. Das kann in der Weise geschehen, dass die Legal-Tech-Anbieter bei der Erbringung ihrer Rechtsdienstleistung identischen Anforderungen etwa in Fragen der Vergütung, Werbung, Haftung und der Interessenkonflikte unterworfen werden, wie andere zu Erwerbszwecken tätige Rechtsdienstleister auch. Alternativ ist an eine weitere Lockerung des in § 49b Abs. 2 und 3 BRAO enthaltenen grundsätzli-

chen Verbots von Erfolgshonoraren und Vermittlungsprovisionen zu denken.

Die weitere Entwicklung des Marktes der Rechtsdienstleistungen sollte jedenfalls nicht allein der Rechtsprechung überlassen werden. Eine rechtspolitische Diskussion über die Beibehaltung des Anwaltsmonopols in Abgrenzung zu den viel beschworenen amerikanischen Verhältnissen ist geboten und sollte von der Anwaltschaft von vornherein engagiert geführt werden.

Vorsicht im Umgang mit Fremdgeld

Rechtsanwalt und Notar a. D.
Karl F. Hofmeister, Olpe

Wenn ein Anwalt Gelder für einen Mandanten in Empfang nimmt und nicht einem Anderkonto zuführt, sondern anderweitig verwendet, macht dieser sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich der Untreue i. S. des § 266 StGB schuldig. In der Regel führt eine Verurteilung zum Ausschluss aus der Anwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO. Zivilrechtlich hat der Mandant neben dem Anspruch auf Herausgabe des Fremdgeldes Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung des Vertragsverhältnisses sowie nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 266 StGB.

In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass Fremdgeld entgegen § 43 a Abs. 5 BRAO nicht *unverzüglich* an den Empfangsberechtigten ausgezahlt wird, weil der Anwalt sich selbst in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Bei Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche des Mandanten, die in solchen Fällen oft erfolglos bleibt, kommt es dann zu einem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO.

Aber auch unterhalb der Schwelle des Strafrechts gilt, dass die Pflicht, fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten auszuzahlen, zu den anwaltlichen Kernpflichten gehört, sodass in diesen Fällen nahezu immer eine Pflichtverletzung von derart erheblicher Schwere gegeben ist, dass von dem Rechtsanwalt, jedenfalls im Wiederholungsfalle, eine Gefahr für die Rechtspflege ausgeht und ihm kaum mehr die umfassende Aufgabe weiter anvertraut werden kann, unabhängiger Berater und Vertreter der Rechtsuchenden zu sein (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Aufl., § 43 a BRAO Rdnr. 226, m. w. N.).

Was also gilt es für den Anwalt und seine Büroorganisation zu beachten, wenn Fremdgeld auf einem Geschäftskonto eingegangen ist? Es gelten die berufsrechtlichen Regelungen der §§ 43 a Abs. 5 BRAO, 4 Abs. 2 BORA.

§ 43 a Abs. 5 BRAO lautet:

Der Rechtsanwalt ist bei der Behandlung der ihm anvertrauten Vermögenswerte zu der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.



RAuN a. D. Karl F. Hofmeister

§ 4 Abs. 2 BORA lautet:

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,- € für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

Die Fallstricke sollen anhand einiger Fälle aus der Praxis erläutert werden:

1. Anzeigepflicht – OLG Düsseldorf Beschl. v. 15.05.2019 – I 24 U 171/18

Der beklagte Rechtsanwalt hatte von der Rechtsschutzversicherung zweier Gesellschafter einer oHG Gerichts-kostenvorschüsse für zwei Gerichtsverfahren gegen die Vermieterin erhalten und bei der Gerichtskasse eingezahlt. Am 16.10. 2010 wurden ihm von der Gerichtskasse 7.350,- € zurückerstattet. Mit Schreiben vom 30.12.2010 erteilte der Beklagte der klägerischen Rechtsschutzversicherung eine „Abschlusskostennote“, in der der Zahlungseingang nicht aufgeführt war. Erst mit Schreiben vom 07.09.2011 teilte der Rechtsanwalt seinem Mandanten und Versicherungsnehmer die Zahlung mit. Die Berufung des beklagten Rechtsanwalts gegen den Zahlungsanspruch der Klägerin blieb erfolglos. Der Rechtsanwalt hatte gegen seine Verpflichtung verstoßen, den Eingang von Fremdgeld **unverzüglich** dem Mandanten anzuzeigen und dieses auszuzahlen. Für diesen Vorgang darf nach Ansicht des Schrifttums ein Zeitraum von 2-3 Wochen regelmäßig nicht überschritten werden (Henssler/Prütting BRAO, a.a.O.). Nach der Rechtsprechung werden als Obergrenze 2 Wochen angesehen (OLG Hamm, Beschl. v. 28.02.2013 – IX – 32 W 1/13; OLG Celle, Beschl. v. 24.10.2013 – 17 W 7/13). Der Rechtsanwalt hätte die Versicherung entsprechend zeitnah gemäß § 43 a Abs. 5 BRAO, 4 BORA unterrichten und die Auszahlung vornehmen müssen. Der Versuch des Rechtsanwalts, gegenüber der Klageforderung mit Ansprüchen gegen seinen Mandanten aufzurechnen, blieb erfolglos, weil der Mandant zu keinem Zeitpunkt Inhaber der Hauptforderung war (arg. § 17 VIII ARB 94 i. V. m. § 86 Abs. 1 VVG).

2. Unverzügliche Auszahlung und Abrechnung – AGH NRW Urteil v. 06.09.2019 – 2 AGH 1/19

In diesem Fall wurde der Rechtsanwalt durch seinen Mandanten beauftragt, gegen seinen früheren Arbeitgeber einen Urlaubsgeldanspruch geltend zu machen. Nach Abschluss des Arbeitsgerichtsverfahrens zahlte der Arbeitgeber einen Betrag von 1.390,99 € auf das Geschäftskonto des Rechtsanwalts, eingegangen am 04.07.2013. Hiervon zahlte er an den Mandanten einen Betrag von 1.000,- € am 12.09.2013. Den darüberhinausgehenden Betrag behielt der Rechtsanwalt zunächst im Hinblick auf Forderungen gegen den Sohn des Mandanten, ohne dieses mit dem Mandanten zu vereinbaren.

Der Anwaltsgerichtshof bestätigte die vorgenannte Rechtsprechung aus der o. a. Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.05.2019. Der Einbehalt von Fremdgeld von mehr als 2 Monate nach der Kontogutschrift sei verspätet erfolgt. Der AGH beanstandete aber auch als Verstoß gegen §§ 43 a Abs. 5 S. 2 BRAO, 4 Abs. 2 S. BORA, dass der Rechtsanwalt das Fremdgeld auf seinem Geschäftskonto belies und nicht auf einem Anderkonto deponierte, über das er nicht verfügte. Die Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts wurden mit Verweis und Geldbuße nach § 113 Abs. 1 BRAO geahndet.

3. Treuwidrige Verwendung von Auslagenvorschüssen – AGH NRW Urteil v. 13.05.2015 – 2 AGH NW 23/15

Der Rechtsanwalt war von einem Unternehmen mit 6 Markenmeldungen bei dem Deutschen Patent- und Markenamt beauftragt worden. Er übersandte seiner Mandantin 6 gleichlautende Kostennoten über jeweils 740,30 €, in denen 440,30 € Anwaltsvergütung und 300,00 € Auslagen für das Patent- und Markenamt enthalten

waren. Die Mandantin beglich die Rechnungen, der Geldbetrag wurde am 23.01.2008 dem Geschäftskonto des Rechtsanwalts gutgeschrieben. Er stellte die Markenanträge, zahlte aber die Gebühren nicht ein. Am 09.03.2009 kündigte der Rechtsanwalt alle mit der Mandantin bestehenden Mandate, weil diese in einer bestimmten Angelegenheit seine Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt hatte. Zugleich schrieb er seiner Mandantin: „Um meinem Geld nicht uneingeschränkt hinterherlaufen zu müssen, verrechne ich in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen jegliches Guthaben Ihrerseits mit den Forderungen. Hierzu gehören auch die Amtsgebühren der vergangenen Markenmeldungen. Das Markenamt ist informiert und wird diese nun von Ihnen direkt einfordern.“

Der Anwaltsgerichtshof wies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hin, wonach sich ein Rechtsanwalt grundsätzlich der Untreue schuldig macht, wenn er Gelder für einen Mandanten vereinbart und diese nicht einem Anderkonto zuführt, sondern anderweitig verwendet. Die Rechtsprechung sei auch für Auslagenvorschüsse anzuwenden, die für Gerichtskosten oder behördliche Gebühren an den Rechtsanwalt zur Weiterleitung gezahlt werden (BGH Beschl. v. 24.07.2010 – 2 StR 221/14, NStZ 2015, 2177, Rn. 4 und 8). Der Anwaltsgerichtshof stellte weiter fest, dass es für eine Aufrechnung bis zur Mandatsniederlegung an der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gefehlt habe. Ein Rechtsanwalt darf nicht gegen zweckgebundene zur Weiterleitung an Gerichte oder Behörden an ihn gezahlte Beträge aufrechnen, da es sich um Treugut handelt (OLG Düsseldorf VersR 2010, 1652; OLG Düsseldorf, VersR 2010, 1031; BGH NJW 1989, 1148). Die Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts wurden mit Verweis und Geldbuße nach § 113 Abs. 1 BRAO geahndet.

4. Empfangsberechtigter und Rechtsschutzversicherung – BGH Urteil vom 23.07.2019 – VI ZR 307/18

In diesem Fall hatte die beklagte Rechtsanwältin von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten einen Kostenvorschuss für Gerichtsverfahren erhalten; sie zahlte auch Gerichtskosten. Nach erfolgreichem Rechtsstreit zahlte der Prozessgegner im November 2012 entsprechend dem vorausgegangenen Kostenfestsetzungsbeschluss ca. 8.000,- € an die Rechtsanwältin, die rechtzeitig die Summe an den Mandanten überwies. Im Juni 2015 bat die Rechtsschutzversicherung die Rechtsanwältin um Mitteilung des Verfahrensstandes, die entsprechend Auskunft über ihre Zahlung an den Mandanten gab. Dieser zahlte dann im August 2015 den erhaltenen Betrag an die Rechtsschutzversicherung, die nun ihrerseits die Rechtsanwältin auf Erstattung eines Zinsschadens und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch nahm. Die Klage blieb erfolglos.

In seiner Entscheidung wies der Bundesgerichtshof darauf hin, dass die Rechtsschutzversicherung eine Sachversicherung sei, für die § 86 Abs.1 S. 1 VVG gelte. Danach sei der Kostenersatzanspruch des Mandanten gegen den unterlegenen Prozessgegner auf die Klägerin übergegangen. Ein Anspruch auf Verzinsung der Geldschuld der Beklagten aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB habe nicht bestanden, weil die beklagte Rechtsanwältin mangels Mahnung im Zeitraum von November 2012 bis August 2015 nicht in Verzug geraten sei. Ein Verzinsungsanspruch aus § 849 BGB komme nicht in Betracht,

weil ein deliktischer Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB daran scheitere, dass § 43 a Abs. 5 S. 2 BRAO kein Schutzgesetz zugunsten des Rechtsschutzversicherers sei.

Der Fall zeigt aber auch, wer Fremdgelder an einen Nichtberechtigten auszahlt, deshalb noch einmal in Anspruch genommen werden kann.

5. Sammelanderkonten – BGH Beschl. v. 31.10.2018 – XII ZB 300/18

Ein Rechtsanwalt, der zum Berufsbetreuer für eine Person mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt worden war, führte bei seiner Bank ein als „Barkasse“ bezeichnetes Rechtsanwalts-Sammelanderkonto, auf dem er Gelder verschiedener Betreuer verwaltete. Die Betreute verfügte selbst über ein eigenes Girokonto bei derselben Bank, welches als Pfändungsschutzkonto geführt wurde.

Der Bundesgerichtshof entschied über eine Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss, der ihm verbot, das Rechtsanwalts-Sammelanderkonto für den Betroffenen zu führen und künftig nochmals Gelder aus dem Vermögen des Betroffenen einem Fremdgeld- oder Anderkonto zuzuführen.

Bereits für das frei vereinbarte, auf besonderem Vertrauen beruhende Mandatsverhältnis enthalte § 4 Abs. 2 BORA eine Beschränkung dahin, dass Fremdgelder in der Regel als Einzelanderkonten zu verwalten seien. Noch strengere Maßstäbe seien angelegt, wenn das Treuhandverhältnis nicht auf einer frei vereinbarten Vertrauensstellung gründet, sondern auf öffentlicher Amtsstellung, etwa bei Notaren, beruht. Entsprechendes gelte für die auf gerichtlicher Bestellung des Vormunds oder Betreuers gründende Verwaltung von Mündelgeldern und Gelder von Betreuten.

Der Fall zeigt, dass §§ 43 a Abs. 5 BRAO, 4 Abs. 2 BORA nicht nur auf die Berufsausübung als Rechtsanwalt im engeren Sinne Anwendung findet, sondern dass zu seiner Berufsausübung auch seine Tätigkeit als Betreuer, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter u. a. gehört (Weyland-Träger, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. § 43 a BRAO, Rdnr. 89).

Die vorgenannten Fälle sind vereinfacht dargestellt. Sie zeigen, dass der falsche oder sorglose Umgang mit Fremdgeld in der Regel – ungeachtet der erheblichen zivilrechtlichen Folgen – mit drastischen anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nach §§ 113, 114 BRAO geahndet wird, die bis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft reichen können. Die Rechtsanwaltskammern sind meistens mit eigenen Aufsichtsmitteln nicht in der Lage, Berufsrechtsverstöße nach §§ 43 a Abs. 5 BRAO, 4 Abs. 2 BORA angemessen zu ahnden, sodass sie in der Regel bei den Staatsanwaltschaften die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens oder auch eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens beantragen.

Die Rechtsanwaltskammern haben selbst keine Möglichkeiten, von Amts wegen eigene Ermittlungen anzustellen, wenn ihnen Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Fremdgeldern angezeigt werden. Sie können daher nicht durch einen Beauftragten den Zahlungsverkehr, die Konten und die auf diese bezugnehmenden Unterlagen des Rechtsanwalts einsehen und prüfen.



Formalien auf elektronisch – Was beim Einreichen elektronischer Dokumente zu beachten ist

RAin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Schriftsätze bei Gericht einreichen – das ist für die meisten Anwältinnen und Anwälte ganz alltäglich und welche Formalien zu beachten sind, wissen sie aus dem Effeff. Zumindest, solange die Schriftsätze per Post oder per Fax ans Gericht gehen. Beim Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist der eine oder die andere noch nicht so routiniert und die gesetzlichen Vorgaben sind nicht so geläufig. Und nun hört man auch noch, dass Gerichte Schriftsätze schon zurückweisen, wenn man nicht die richtige PDF-Version verwendet hat. Was dahinter steckt und wie die – eigentlich gar nicht so schwierigen – Vorgaben aussehen, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Wann braucht man eine qualifizierte Signatur?

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist das erste Stichwort, das vielen in den Sinn kommt, wenn es um elektronischen Rechtsverkehr geht. Sie ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Anstelle der qeS gilt gem. § 130a III, IV Nr. 2 ZPO als Schriftformersatz auch, wenn die Anwältin oder der Anwalt, die/der das Dokument verantwortet, es einfach signiert (also ihren/seinen Namen darunter schreibt und damit die Verantwortung für den Schriftsatz zu erkennen gibt) und aus dem eigenen beA an das Gericht sendet. Nutzt man diesen sog. sicheren Übermittlungsweg, ist also keine qeS erforderlich. Das gilt jedoch nur, wenn die signierende Person identisch ist mit derjenigen, aus deren beA das Dokument dann versandt wird.¹ Wenn jemand anderes (z. B. der Kanzleimit-

arbeiter oder die vertretende Kollegin) das Dokument versenden soll, ist eine qeS der Anwältin oder des Anwalts erforderlich.

Das zum Schriftformersatz Gesagte gilt gem. § 130a I ZPO – und den parallelen Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen – für vorbereitende Schriftsätze, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter. Anlagen müssen nicht qualifiziert signiert bzw. per „sicherem Übermittlungsweg“ eingereicht werden. Das hat der Gesetzgeber zum 1.1.2020 ausdrücklich in § 130a III 2 ZPO klargestellt.

Was ist „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“?

Bevor man ans Signieren (oder den „sicheren Übermittlungsweg“) geht, muss logisch die Frage stehen, *was für ein Dokument* man signiert. Für die einzureichenden Schriftsätze u. a. findet sich in § 130a II 1 ZPO die etwas kryptisch klingende Formulierung, sie müssten „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sein. Das bedeutet vor allem, dass das elektronische Dokument ein für das Gericht lesbares Format haben muss.

Die Anforderungen hierfür sind in § 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV) definiert: Das Dokument soll „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF“ übermittelt werden.

Druckbar und *kopierbar* sind in der Regel alle mit üblicher Office-Software erzeugten PDF-Dokumente, es sei denn, man ändert die entsprechenden Einstellungen.

Seit dem 1.7.2019 gilt zusätzlich, dass die PDF-Dokumente *durchsuchbar* sein müssen. Das bedeutet, dass man darin im Volltext nach Worten suchen oder sie markieren kann. Bei Textdokumenten, die als PDF gespeichert oder gedruckt werden, ist das meistens der Fall; bei Scans nur, wenn eine Texterkennung gelaufen ist. Die durchsuchbare Form muss nur genutzt werden, soweit sie technisch möglich ist – also z. B. nicht, wenn das Ausgangsdokument handschriftlich ist oder Abbildungen enthält, die per Texterkennung nicht zu erfassen sind. Nähere Hinweise dazu enthält der beA-Newsletter 20/2019.

Insbesondere: PDF/A-Format

Technisch gibt es unterschiedliche Varianten des Formats PDF. In Nr. 1 der Bekanntmachung nach § 5 ERVV (ERVV 2019) hat der Gesetzgeber Details dazu festgelegt, welche Varianten verwendet werden dürfen. Zulässig ist insbesondere das Format PDF/A-1. Nr. 1 ERVV 2019 verlangt in erster Linie, dass alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insb. Grafiken und Schriftarten) in das Dokument eingebettet sind.

Darauf muss vor allem achten, wer für seine Kanzlei ein Logo und eine besondere Schriftart als CD-Schrift verwendet; Standardschriftarten müssen in der Regel nicht extra eingebettet werden, sie sind in den gängigen PDF-Programmen bereits enthalten. Sind Schriftarten nicht eingebettet, besteht die Gefahr, dass das Anzeigeprogramm sie durch eigene Schriften ersetzt und der Text deshalb fehlerhaft dargestellt wird. Oder das Anzeigeprogramm könnte versuchen, fehlende Schriftarten aus dem Internet nachzuladen. Eine Anleitung, wie man Dokumente im PDF/A-Format erzeugt, und weitere Informationen sind im beA-Newsletter 2/2020 zu finden.

Gerichtliche Hinweispflicht

Sollte ein elektronisches Dokument für das Gericht gleichwohl nicht zur Bearbeitung geeignet sein, sieht § 130a

¹ Vgl. BT-Drs. 17/12634, 25; s. auch OLG Braunschweig, BRAK-Mitt. 2019, 156; BAG, Beschl. v. 24.10.2019 – 8 AZN 589/19.

VI ZPO eine Hinweispflicht vor: Das Gericht muss den Absender unverzüglich darauf hinweisen, dass der Eingang unwirksam ist und welche technischen Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Von Viren und Anlagenkonvoluten

Zwei weitere Punkte sollte man vor dem Versand eines Schriftsatzes samt Anlagen ebenfalls noch bedenken:

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist es, das eigene System regelmäßig auf Viren und andere Schadsoftware zu prüfen und dafür zu sorgen, dass man keine infizierten Dateien an andere versendet. In manchen Ländern (z. B. Bremen und Hamburg) weist die Justiz in ihren Bekanntmachungen zum ERV extra darauf hin, dass infizierte Dateien nicht bearbeitet werden können und deshalb auch nicht als zugegangen gelten – selbst wenn sie ansonsten alle in § 2 ERVV und der ERVB genannten Formalien erfüllen.

Wer Anlagen versendet, kann den Gerichts-Geschäftsstellen die Arbeit leichter machen: § 2 II ERVV sieht – als Soll-Vorschrift – vor, dass man als Anlage übermittelte Dokumente mit aussagekräftigen Dateinamen versieht und sie fortlaufend nummeriert (z. B. Klageschrift; Anlage1 usw.). Konvo-

lute von Anlagen in einer Datei zusammenzufassen, quasi als digitales Abbild des zusammengetackerten Anlagenstapels, sollte man vermeiden, da dies zu Zuordnungsproblemen führen kann. Besser ist es, jeweils nur ein Dokument in einer Datei zu übersenden.

§ 130a ZPO Elektronisches Dokument

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.

(2) *Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.* Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen. [...]

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter *Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen* unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Ein-

reichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 2 ERVV Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. *Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen.* [...]

Bekanntmachung zu § 5 ERVV vom 20.12.2018 (ERVB 2019)

1. Hinsichtlich *der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA*, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalt muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. [...]

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (3. Auflage)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände können Verpflichtete im Sinne des

Geldwäschegesetzes sein, wenn sie an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Kataloggeschäfte mitwirken. In diesem Fall müssen interne Sicherungsmaßnahmen ergriffen und dokumentiert werden. Die Verpflichteten haben eine Risikoanalyse zu erstellen. Sie müssen diejenigen Risi-

ken der Geldwäsche ermitteln und bewerten, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen. Dabei ist die Risikoanalyse nicht nur regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren, sondern muss auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8

Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 4. Dezember 2019 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm am 11. Dezember 2019 genehmigt.

In der 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise sind die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Regelungen des GwG noch nicht berücksichtigt. Die notwendige Aktualisierung befindet sich bereits in Bearbeitung und wird demnächst veröffentlicht werden.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in allen bisher veröffentlichten Versionen finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm unter „Anwaltsservice“ dort „Geldwäschegesetzverpflichtungen“ (www.rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2020

Das am 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl 2019 I S. 2602) soll den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung verbessern. Aufgrund der Erweiterung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG um drei neue Kataloggeschäfte

sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jetzt auch dann Verpflichtete nach dem GwG, wenn sie den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 c GwG), Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammen-schlüssen oder Übernahmen erbringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 d GwG) oder geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 e GwG).

Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die bei einem Unternehmen tätig sind, das Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG nicht mehr selbst erfüllen; die Pflichten obliegen nun dem Unternehmen (§ 10 Abs. 8 a GwG). Dies bezieht sich aber allein auf ihre Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt.

Zuständige Aufsichtsbehörde für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist gemäß § 50 Nr. 3 GwG die regionale Rechtsanwaltskammer. Aufgrund der Ergänzung des § 73 b BRAO sind Rechtsanwaltskammern seit dem 01.01.2020 im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auch Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden. Die in § 56 GwG normierten Bußgeldtatbestände wurden deutlich erweitert. Ordnungswidrig handelt danach u. a., wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt (§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG). Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG handelt ordnungswidrig, wer der zuständigen Aufsichtsbehörde entgegen § 52 Abs. 1 und Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Bekanntmachung zu § 115 ZPO

Die ab dem 1. Januar 2020 maßgebenden Beiträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen:

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen 228,00 €
2. für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 501,00 €
3. für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von deren Alter: für Erwachsene 400,00 €, für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 381,00 €, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 358,00 € und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 289,00 €.

Oberlandesgericht Hamm: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2020) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts zu erzielen. Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2020.

Die Leitlinien sind u. a. auf der Homepage des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht und können unter dem Link https://www.olg-hamm.nrw.de/infos/Hammer_Leitlinie/HLL_2020.pdf aufgerufen werden.

Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

Neuregelung bei Pflichtverteidigungen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist am 13.12.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz will u. a. dem Erfordernis der sogenannten PKH-Richtlinie nach Sicherung einer angemessenen Qualität in den Fällen der Pflichtverteidigung gerecht werden. Der neue § 142 Abs. 6 StPO sieht vor, dass bei Bestellung eines nicht vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidigers die Auswahl aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu erfolgen hat. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Folglich müssen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zukünftig bei der Auswahl der Pflichtverteidiger auf das Amtliche Anwaltsverzeichnis zugreifen. Die Auswahl bleibt den Gerichten und der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Aber die Rechtsanwaltskammern müssen in dem Verzeichnis vermerken, wer ihnen gegenüber sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Eine Prüfung der Geeignetheit findet durch die Rechtsanwaltskammern nicht statt.

Anpassung des Datenschutzrechts

Der Bundestag hat das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU). Das Gesetz sieht unter anderem eine Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG vor. Danach wird für kleinere und mittelständische

Berufsausübungsgemeinschaften das gesetzliche Erfordernis zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfallen. Ein solcher muss künftig erst ab einer Größe von 20 ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten ernannt werden. Bisher bestand dieses Erfordernis bereits bei einer Größe von 10 mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitern. Die BRAK gibt jedoch zu bedenken, dass die Datenschutzbehörden sich mehrfach kritisch hierzu geäußert und mit Nachdruck darauf verwiesen haben, dass kleinere und mittelständische Betriebe – selbstverständlich – auch ungeachtet der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zur Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichtet sind. Es kann also durchaus im Eigeninteresse einer Kanzlei sein, freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Wichtige Änderungen für den elektronischen Rechtsverkehr zum 01.01.2020

1. Ab dem 01.01.2020 ist der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend auch für das Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet.
2. Schleswig-Holstein hat von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERV-GerFöG Gebrauch gemacht und die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 01.01.2020 vorgezogen.

Damit sind seit 1. Januar 2020 alle sogenannten professionellen Einreicher – also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster,

Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in Kiel ausschließlich elektronisch einzureichen.

3. Der elektronische Rechtsverkehr wird auch im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren zum 01.01.2020 weiter ausgebaut. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur die Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinelllesbarer Form eingereicht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen amtliche Vordrucke dann nicht mehr nutzen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft.

Achtung – Fehlende Erstregistrierung am beA-System stellt Haftungsrisiko und Berufsrechtsverstoß dar

Bereits am 03.09.2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erneut freigeschaltet. Dennoch muss immer noch festgestellt werden, dass sich Kolleginnen und Kollegen bislang nicht registriert haben, weshalb die Kammer ausdrücklich auf Folgen des hinweist:

Nach § 31a Abs. 6 BRAO besteht die berufsrechtliche Verpflichtung für jeden zugelassenen Rechtsanwalt, die für die Nutzung des beA-Postfachs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (sog. passive Nutzungspflicht). Auch wenn die Erstregistrierung noch nicht vorgenommen wurde, kann das Postfach Nachrichten empfangen, die als zugegangen gelten. Dies kann weitreichende Konsequenzen mit sich bringen.

Viele Gerichte nutzen schon die Möglichkeit, gegen ein elektronisches

Empfangsbekanntnis (§ 174 Abs. 4 S. 3 ZPO) zuzustellen. Eine fehlende Mitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung stellt – neben den sich ergebenden prozessualen Folgen – eine Berufspflichtverletzung gemäß § 14 BORA dar, die ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen kann. Darüber hinaus ergeben sich haftungsrechtliche Probleme, zumal einige Justizkassen bereits Gerichtskostenrechnungen über das beA versenden.

Datenschutzkonformer Einsatz der Microsoft Office 365 Cloud?

Der datenschutzkonforme Einsatz der Microsoft Office 365 Cloud steht weiterhin stark in der Diskussion und sorgt in der Anwaltschaft nach wie vor für ein hohes Maß an Verunsicherung.

Auf Betreiben des Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Haug, hat sich zwischenzeitlich der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Herr Kelber, zu dem Thema geäußert. Dieser sieht sich derzeit nicht in der Lage, die Frage, ob die MS Office 365 Cloud datenschutzkonform eingesetzt werden kann, abschließend zu beurteilen. Er nennt allerdings eine Reihe gewichtiger Gründe, derentwegen er derzeit den von ihm beaufsichtigten Personen vom Einsatz dieser Produkte abrät. Aus diesem Grund besteht daher möglicherweise ein erhebliches Risiko, dass auch die Landesdatenschutzbehörden zu dieser Einschätzung gelangen, dass der Einsatz des Produktes in seiner jetzigen Ausgestaltung Datenschutzrecht verletze.

Konkrete Beanstandungen der Nutzung von MS Office 365 Cloud durch Datenschutzbehörden gegenüber einzelnen Kammern oder Kanzleien sind bisher nicht bekannt. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat allerdings den Einsatz dieses Produktes in Schu-

len für unzulässig erklärt. Seine Argumentation lässt sich grundsätzlich auch auf die Nutzung in Kanzleien und Kammern übertragen.

Im Übrigen scheinen die Datenschutzbehörden derzeit auf Gespräche mit Microsoft zu setzen. Das Ergebnis der Gespräche bleibt abzuwarten.

BRAK: Hinweise zum Umgang mit Windows 7 (Stand: Januar 2020)

Seit dem 14.1.2020 werden **Sicherheitsupdates** für PCs unter **Windows 7 nicht mehr standardmäßig bereitgestellt**. Damit dürfte es Windows-7-nutzenden Kanzleien im Regelfall nicht länger möglich sein, die Anforderungen des Art. 32 DS-GVO (Sicherheit der Datenverarbeitung) zu erfüllen. Denn künftig werden neu entdeckte Sicherheitslücken nicht mehr automatisch behoben. Dies stellt nach Ansicht von Experten ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Auch der Einsatz einer Firewall oder eines Virenprogramms bietet keine Abhilfe. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher ein Umstieg auf ein Betriebssystem anzuraten, für welches weiterhin regelmäßige Sicherheitsupdates zur Verfügung gestellt werden.

Microsoft empfiehlt insoweit einen **Umstieg auf Windows 10**. Dem wird bisweilen entgegengehalten, dass der Einsatz von Windows 10 seinerseits nicht datenschutzkonform möglich sei. Indes hat das gemeinsame Gremium der deutschen Aufsichtsbehörden – die Datenschutzkonferenz (DSK) – zwischenzeitlich eine Handreichung zu der Frage herausgegeben, wie ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 möglich sei. Dieser Handreichung lässt sich also zumindest entnehmen, dass die Aufsichtsbehörden den Einsatz von Windows 10 jedenfalls nicht per se für unzulässig erachten.

Vorübergehende Abhilfe kann zudem ein **Extended Security Update Programm (ESU)** bieten. Hierbei werden gegen Zahlung von Wartungsgebühren weiterhin Updates durch Microsoft geliefert. Für größere Unternehmen und die öffentliche Hand bietet Microsoft schon länger ein ESU an. Kürzlich wurde berichtet, dass Microsoft ESUs nun auch für kleinere und mittelgroße Unternehmen anbiete. Zu beachten ist, dass dieses Angebot nur für die Windows-Versionen „Professional“ und „Enterprise“ gelten soll, nicht aber für „Home“- oder „Ultimate“-Lizenzen. Bislang plant Microsoft, das Extended Security Programm bis 2023 laufen zu lassen.

Umsatzsteuerrechtliche Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine umsatzsteuerlichen Hinweise für die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte überarbeitet und dabei insbesondere die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Die Handlungshinweise (Stand: März 2020) finden Sie auf der [Homepage der BRAK](#).

Mitteilungspflicht für Steuergestaltungsmodelle in Kraft getreten

Zum 1.1.2020 ist das „Mitteilungspflicht-Umsetzungsgesetz“ in Kraft getreten. Es statuiert – scharf kritisiert von den Dachorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe – eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht: Manche Umstände müssen vom sog. Intermediär (u. a. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) gemeldet werden; teils muss der Steuerpflichtige selbst melden.

Der Gesetzentwurf für das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuerge-

staltungen wurde kurz vor Jahresende noch verabschiedet und am 30.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wurde die Richtlinie 2018/822/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) gerade noch fristgemäß bis zum 31.12.2019 in deutsches Recht umgesetzt.

Die Dachorganisationen der rechts- und steuerberatenden Berufe – BStBK, WPK und BRAK – hatten den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme vehement kritisiert. Ergänzend hatte die BRAK in einem Positionspapier anhand von Beispielsfällen verdeutlicht, wie die Meldepflicht die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.

Ein Überblick über die neuen Regelungen von Rechtsanwältin S. Sparfeld ist in der aktuellen Ausgabe der BRAK-Mitteilungen (1/2020) publiziert.

Soldan Institut: Rückgang der staatlichen Ausgaben für Beratungshilfe

30 Prozent beträgt der Rückgang der staatlichen Pro-Kopf-Ausgaben für die Beratungshilfe und die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen 2008 und 2018. Wendete der Fiskus 2008 noch 7,08 EUR pro Bürger für die staatlich unterstützte Rechtsverfolgung auf, waren es 2018 nur noch 4,93 EUR.¹ Mit 36 % war

hierbei der Rückgang der Aufwendungen für die Beratungshilfe, d. h. für die staatlich finanzierte außergerichtliche Beratung und Vertretung, besonders groß (von 1,03 EUR auf 0,66 EUR per capita). Die Kosten der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe („PKH/VKH“), die für gerichtliche Verfahren gewährt wird, gingen bei den ordentlichen Gerichten, bei denen rund 90 % der PKH/VKH-Aufwendungen anfallen, von 6,15 EUR auf 4,27 EUR pro Kopf zurück. Innerhalb Deutschlands zeigen sich hierbei erhebliche Unterschiede: So waren zuletzt die Pro-Kopf-Ausgaben im Saarland mit 7,56 EUR pro Einwohner mehr als doppelt so hoch wie in Bayern mit 3,43 EUR.

Erklärungen können 2014 verschärfte Bewilligungsvoraussetzungen für die Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe, aber auch eine verbesserte wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im zurückliegenden Jahrzehnt sein. Dem seit Jahren kontinuierlichen Rückgang des Geschäftsanfalls bei den deutschen Gerichten messen die Forscher des Soldan Instituts hingegen keine größere Bedeutung zu. Der mit Abstand größte Kostenblock in der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe entfällt auf familiengerichtliche Verfahren. Die Zahl solcher Verfahren ist, anders als die Zahl der Verfahren in fast allen anderen Gerichtsbarkeiten, im Referenzzeitraum nicht rückläufig gewesen, sondern hat sogar leicht zugenommen.

Quelle: Presseinformation des Soldan Instituts

Soldan Institut: Regionale Fachanwaltsdichte

33 beträgt die Differenz der pro 100 Rechtsanwälte verliehenen Fachanwaltstitel zwischen dem Kammerbezirk mit der höchsten und der niedrigsten Fachanwaltsdichte in Deutschland.

Während im Bezirk des Rechtsanwaltskammer Frankfurt auf 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsan-

wälte 24 verliehene Fachanwaltstitel kommen, sind es im Kammerbezirk Oldenburg 33 mehr, nämlich 57. Auf diese Zahlen aus dem Statistischen Jahrbuch der Anwaltschaft weist das Soldan Institut hin. „In Regionen, in denen es besonders viele große, wirtschaftsberatende Kanzleien gibt, ist die Fachanwaltsdichte traditionell niedrig“, erläutert Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Instituts, die Daten. Untersuchungen des Instituts haben nachgewiesen, dass Fachanwaltstitel vor allem von Rechtsanwälten in kleineren Kanzleien, die überwiegend Verbraucher betreuen, erworben werden. Daher ist die Fachanwaltsdichte in eher ländlich geprägten Kammerbezirken mit einem hohen entsprechend ausgerichteter Kanzleien (z. B. auch Zweibrücken, Hamm, Kassel, Koblenz, Tübingen) deutlich höher als in Hochburgen der Wirtschaftskanzleien (neben Frankfurt auch München, Berlin und Düsseldorf).

„Je größer eine Kanzlei ist, desto stärker tritt das Profil der einzelnen Berufsträger in den Hintergrund. Wichtiger ist die Wahrnehmung der Kanzlei als Marke, der an Personen anknüpfende Fachanwaltstitel verliert an Bedeutung“, so Kilian. Auch auf ein Folgeproblem weisen die Kölner Berufsforscher hin: In Kammerbezirken mit hoher Fachanwaltsdichte ist der Anteil von Männern und älteren Berufsträgern besonders hoch. Da neu zugelassene Rechtsanwälte mittlerweile mehrheitlich weiblich sind und Rechtsanwältinnen seltener als Rechtsanwälte Fachanwaltstitel erwerben, wird es dort, wo es noch viele Fachanwälte gibt, im kommenden Jahrzehnt großen, schwer zu befriedigenden Ersatzbedarf geben.

Quelle: Pressemitteilung des Soldan Instituts

¹ Bei den Beträgen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe handelt es sich nicht um die Nettobelastung des Fiskus, da es aufgrund der Regelungen des Kostenhilferechts zu nachträglichen Rückflüssen kommen kann. Solche Rückflüsse werden in den meisten Bundesländern statistisch nicht trennscharf den vorangegangenen Ausgaben zugeordnet. Nach Erfahrungswerten beträgt die Rückflussquote 15 bis 20 %.

Jahresbericht 2019

Jahresbericht 2019

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2019 berichtet. Wir geben den Jahresbericht 2019 nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

bis 12.11.2019

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (Präsident)
RAin Kornelia Urban – Dortmund (Vizepräsidentin)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

ab 13.11.2019

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kornelia Urban – Dortmund (Vizepräsidentin)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Dirk Hinne – Dortmund (Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2019 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Markus Bauckmann LL.M. –

Paderborn
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld
RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
RA Rainer Jürges – Essen
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Ursula Knecht – Münster
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Franz Pieper – Minden
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Günther Teuner – Arnsberg
RAin Kornelia Urban – Dortmund
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)

RA Rainer Jürges – Essen (Vorsitzender)

RAin Marion Meichsner – Bochum (stellv. Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (Schriftführerin)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)

RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (Vorsitzender)
RA Franz Pieper – Minden – (stellv. Vorsitzender)
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Schriftführer)
RA Dr. sc. hum. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)

d. Abteilung IV a

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Essen, Dortmund, Detmold und Hagen)

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen (Schriftführerin)
RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)

e. Abteilung IV b

(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn, Bielefeld, Bochum und Siegen)

bis 13.11.2019

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (Vorsitzender)

RA Dirk Hinne – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsen-
kirchen (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv.
Schriftführerin)

ab 13.11.2019

RA Dr. Wolfgang Gansweid –
Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsen-
kirchen (stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Heise – Bielefeld
(Schriftführerin)
RA Claas-Henrich Quentmeier –
Detmold (stellv. Schriftführer)

f. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachan-
wälte, Besetzung ausgeschriebener
Notarstellen, Vertreter- und Abwick-
lervergütung sowie aller nach dem
„Gesetz zur Stärkung der Selbstver-
waltung der Rechtsanwaltschaft“ und
dem „Gesetz zur Neuordnung des
Rechts der Syndikusanwälte und zur
Änderung der Finanzgerichtsord-
nung“ übertragenen Aufgaben und
Befugnisse)

bis 12.11.2019

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
(Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauer-
mann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
(Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Schriftführer)

ab 13.11.2019

RA Hans Ulrich Otto – Bochum
(Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauer-
mann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
RA Dirk Hinne – Dortmund
(Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Schriftführer)

g. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landge-
richtsbezirken Bielefeld und Bochum)

bis 13.11.2019

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
(Vorsitzender)
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
(stellv. Vorsitzender)
RAin Elisabeth Schwering – Münster
(Schriftführerin)
RA Jan Schaeffer – Essen (stellv.
Schriftführer)
RA Claas-Henrich Quentmeier –
Detmold

ab 13.11.2019

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
(Vorsitzender)
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
(stellv. Vorsitzender)
RAin Elisabeth Schwering – Münster
(Schriftführerin)
RA Jan Schaeffer – Essen (stellv.
Schriftführer)

h. Abteilung VII (bis 11.12.2019)

(Fortbildungsnachweise gem.
§ 15 FAO)

RA Dirk Hinne – Dortmund
(Vorsitzender)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Vorsitzender)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
(Schriftführer)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauer-
mann – Hagen (stellv. Schriftführerin)

In der Vorstandssitzung am
11.12.2019 wurde die Auflösung der
Abteilung VII beschlossen. Die Auf-
gaben wurden der Abteilung V über-
tragen.

**i. Abteilung VIII (ab 11.12.2019
Abteilung VII)**

(Entscheidungen im Zusammenhang
mit dem „Gesetz über das Aufspüren
von Gewinnen aus schweren Strafta-
ten (Geldwäschegesetz – GwG))

bis 04.09.2019

RA Franz Pieper – Minden
(Vorsitzender)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Vorsitzender)

RAin Jutta Heise – Bielefeld
(Schriftführerin)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
(stellv. Schriftführer)

ab 04.09.2019

RA Franz Pieper – Minden
(Vorsitzender)
RAin Jutta Heise – Bielefeld
(stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
(Schriftführer)
RAin Ursula Knecht – Münster
(stellv. Schriftführerin)

In der Vorstandssitzung am
11.12.2019 wurde bei unverändertem
Aufgabenbereich die Umbenennung
der Abteilung VIII in Abteilung VII
beschlossen.

4. Fachanwaltsausschüsse

Die Fachanwaltsausschüsse der
Rechtsanwaltskammer setzten sich
wie folgt zusammen:

**a. Fachanwaltsausschuss
Verwaltungsrecht**

RA Dr. Manfred Schröder – Minden
(Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker –
Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Till Elgeti – Hamm
(Schriftführer)

**b. Fachanwaltsausschuss
Steuerrecht**

RA Manfred Ehlers – Dortmund
(Vorsitzender)
RA Dr. Roland Bäcker – Hagen
(stellv. Vorsitzender)
RAin Katharina Rogge – Essen
(Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

**c. Fachanwaltsausschuss
Arbeitsrecht**

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest
(Vorsitzender)

RA Heinrich Plückebaum –
Paderborn (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Wienhold Schulte – Münster
(Schriftführer)
Stellvertreterin
RAin Martina Fröse-Ehrler –
Herdecke

**d. Fachwaltsausschuss
Sozialrecht**

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen
(Vorsitzender)
RA Dr. Günter Decker – Essen
(stellv. Vorsitzender)
RAin Susanne Ziegler – Dortmund
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Nikolaos Penteridis –
Bad Lippspringe

**e. Fachwaltsausschuss
Familienrecht**

RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen
(Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Kassing – Bochum
(Schriftführerin)
Stellvertreterin
RAin Dr. Christiane Richter –
Bielefeld

f. Fachwaltsausschuss Strafrecht

RAin Elke Werner – Dortmund
(Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl
(stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Peter Wehn – Hamm

**g. Fachwaltsausschuss
Insolvenzrecht**

RA Rolf Otto Neukirchen – Essen
(Vorsitzender)
RA Hartmut Wiesinger – Lage
(stellv. Vorsitzender)
RAin Barbara Teerling – Münster
(Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Axel Geese – Bielefeld

**h. Fachwaltsausschuss
Versicherungsrecht**

RAin Beate Hellmich-Remmert –
Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer –
Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund
(Schriftführer)

**i. Fachwaltsausschuss
Medizinrecht**

RA Prof. Dr. Martin Rehborn –
Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik –
Hamm (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm –
Essen (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Prof. Dr. Peter Wigge – Münster

**j. Fachwaltsausschuss Miet-
und Wohnungseigentumsrecht**

RA Werner Kampmann – Münster
(Vorsitzender) (bis 19.07.2019)
RA Werner Reinhardt – Hagen
(stellv. Vorsitzender)
RA Kai-Jochen Neuhaus – Dortmund
(Schriftführer) (bis 09.09.2019)

ab 26.09.2019

RA Werner Reinhardt – Hagen
(Vorsitzender)
RA André Aust – Recklinghausen
(stellv. Vorsitzender)
RA Tim Treude – Schwerte
(Schriftführer)

**k. Fachwaltsausschuss
Verkehrsrecht**

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
(Vorsitzender)
RA Gregor H. Burmann – Lippstadt
(stellv. Vorsitzender)
RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Jörg Habenstein – Herdecke

**l. Fachwaltsausschuss
Bau- und Architektenrecht**

RA Kay Prochnow – Hamm
(Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine
(stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Peter Sohn – Hamm
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Andreas Renz – Münster
(ab 04.09.2019)

m. Fachwaltsausschuss Erbrecht

bis 30.06.2019

RA Erich Eisel – Bochum
(Vorsitzender)
RAin Monika Hähn – Lübbecke
(stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Ansgar Beckervordersandfort
LL.M. – Münster (Schriftführer)

ab 01.07.2019

RAin Monika Hähn – Lübbecke
(Vorsitzende)
RA Dr. Ansgar Beckervordersandfort
LL.M. – Münster (stellv. Vorsitzen-
der)
RAin Dr. Julia Güthoff – Münster
(Schriftführerin)

**n. Fachwaltsausschuss
Transport- und Speditionsrecht**

Den Fachwaltsausschuss Transport-
und Speditionsrecht hat die Rechtsan-
waltskammer Hamm gem. § 18 FAO
gemeinsam mit der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main, der Pfäl-
zischen Rechtsanwaltskammer Zwei-
brücken, der Rechtsanwaltskammer
Koblenz und der Rechtsanwaltskam-
mer Thüringen gebildet.

**o. Fachwaltsausschuss
Gewerblicher Rechtsschutz**

RA Dr. Mirko Möller LL.M. –
Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Thomas Meinke – Dortmund

**p. Fachwaltsausschuss
Handels- und Gesellschaftsrecht**

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA –
Bochum (Vorsitzender)

RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-
Herscheidt – Hamm (Schriftführer)

**q. Fachwaltsausschuss
Urheber- und Medienrecht**

Den Fachwaltsausschuss Urheber-
und Medienrecht hat die Rechtsan-
waltskammer Hamm gem. § 18 FAO
gemeinsam mit der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main, der
Rechtsanwaltskammer Thüringen und
der Rechtsanwaltskammer Kassel
gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsan-
waltskammer Hamm gehörte diesem
Fachwaltsausschuss an:
RAin Sabine Zentek – Herdecke

**r. Fachwaltsausschuss
Informationstechnologierecht**

Den Fachwaltsausschuss Informati-
onstechnologierecht hat die Rechtsan-
waltskammer Hamm gem. § 18 FAO
gemeinsam mit der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main, der
Rechtsanwaltskammer Thüringen und
der Rechtsanwaltskammer Kassel
gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsan-
waltskammer Hamm gehörte diesem
Fachwaltsausschuss an:
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. –
Bielefeld

**s. Fachwaltsausschuss
Bank- und Kapitalmarktrecht**

RA Dr. Martin Lange – Hamm
(Vorsitzender)
RAin Simone Emming LL.M.oec. –
Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAin Zuhel Wegmann – Dortmund
(Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Andre Kremer LL.M. (T) –
Münster

t. Fachwaltsausschuss Agrarrecht

RAin Mechtild Düsing – Münster
(Vorsitzende)
RA Peter Bohnenkamp – Borken
(stellv. Vorsitzender)

RA Dr. Henning Wolter – Hamm
(Schriftführer)

**u. Fachwaltsausschuss
Internationales Wirtschaftsrecht**

RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh
(Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Nockelmann –
Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster
(Schriftführer)

**v. Fachwaltsausschuss
Vergaberecht**

RA Dr. Stefan Mager – Essen
(Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster
(Schriftführer)

**w. Fachwaltsausschuss
Migrationsrecht**

Den Fachwaltsausschuss Migrati-
onsrecht hat die Rechtsanwaltskam-
mer Hamm gem. § 18 FAO gemein-
sam mit der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf gebildet.

Folgende Mitglieder der Rechtsan-
waltskammer Hamm gehörten diesem
Fachwaltsausschuss an:
RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld
(Vorsitzende)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen
(stellv. Vorsitzende)

**x. Fachwaltsausschuss Sportrecht
(ab 01.07.2019)**

Den Fachwaltsausschuss Sportrecht
hat die Rechtsanwaltskammer Hamm
gem. § 18 FAO gemeinsam mit der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am
Main und der Rechtsanwaltskammer
Kassel gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsan-
waltskammer Hamm gehörten diesem
Fachwaltsausschuss an:
RA Prof. Dr. Markus Buchberger –
Dortmund (ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann –
Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der
Rechtsanwaltskammer gehörten
18 ordentliche und 18 stellvertretende
Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwalts-
kammer Hamm war RA Dirk Hinne,
Dortmund.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich wie
folgt zusammen:

RA Stefan Peitscher – Münster
(Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. –
Dortmund (Geschäftsführer)
RA Benedikt Trockel – Warendorf
(Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi – Dortmund
(Geschäftsführerin) (ab 14.06.2019)
RA Dr. Dag Weyland – Hamm
(Geschäftsführer)

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten
den Ausschüssen der Bundesrechtsan-
waltskammer in der am 01.01.2016
begonnen und bis zum 31.12.2019
andauernden Berufsperiode an:

RA Dr. Wolfgang Gansweid –
Bielefeld
Ausschuss „Anwaltsnotariat“
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann –
Essen
Ausschuss „Bewertung von Anwalts-
praxen“
RA Jan Schaeffer – Essen
Ausschuss „Bundesrechtsanwalts-
ordnung“
RA Christoph Sandkühler – Hamm
Ausschuss „Elektronischer Rechts-
verkehr“
RA Dr. Stephan Zilles – Essen
Ausschuss „Gesellschaftsrecht“

RA Dr. Mirko Möller LL.M. –
Dortmund
Ausschuss „Gewerblicher Rechts-
schutz“
RAin Patricia Schöninger LL.M. –
Münster
Ausschuss „Internationales
Privat- und Prozessrecht“
RAin Kerstin Friebertshäuser-
Kauermann – Hagen
Ausschuss „Qualitätssicherung“
RA Dirk Hinne – Dortmund
Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
RA Dr. Andreas Eickhoff – Bochum
Ausschuss „Schuldrecht“
RA Arnold Christian Stange –
Bielefeld
Ausschuss „Steuerrecht“
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus –
Dortmund
Ausschuss „Strafrecht“
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund
Ausschuss „Strafrecht“
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
Ausschuss „Verwaltungsrecht“
RA Dr. Andreas Lotze – Essen
Ausschuss „Kartellrecht“
RAin Dr. Elke Bollwerk – Hamm
Ausschuss „Schuldrecht“

An den Tagungen der Gebührenrefe-
renten haben im Berichtsjahr folgende
Mitglieder teilgenommen:
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dirk Hinne – Dortmund
RAin Jutta Heise – Bielefeld

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

bis 30.06.2019

Der 6. Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer gehör-
ten aus dem Vorstand folgende Mit-
glieder mit nachstehender weiterer
Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum
Ausschuss 2 und Ausschuss 5

Weitere aus dem hiesigen Kammerbe-
zirk gewählte Mitglieder der 6. Sat-
zungsversammlung waren:

RA Dr. Dieter Finzel – Hamm
RA Christoph Meyer-Schwickerath –
Münster
RAin Annette Rüb – Münster
RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia
Bittner LL.M.oec.int. – Essen
RAin Dr. Katja Mihm – Bochum
RA Dr. Michael Neu – Bielefeld

ab 01.07.2019

Der 7. Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer (Amts-
zeit 01.07.2019 bis 30.06.2023)
gehörten aus dem Vorstand folgende
Mitglieder mit nachstehender weiterer
Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
(als Präsident der RAK Hamm **bis**
12.11.2019, ganzjährig als Präsident
der BRAK)
RAuN Hans Ulrich Otto – Bochum
(als Präsident der RAK Hamm **ab**
13.11.2019)

gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum

Weitere aus dem hiesigen Kammer-
bezirk gewählte Mitglieder der
7. Satzungsversammlung waren:

RAin Dr. Katja Mihm – Bochum
RA Christoph Meyer-Schwickerath –
Münster
RAin Annette Rüb – Münster
RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia
Bittner LL.M.oec.int. – Essen
RA Dr. Mirko Möller – Dortmund
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk
der Rechtsanwaltskammer Hamm war
im Berichtszeitraum folgendermaßen
besetzt:

I. Kammer

bis 31.07.2019

RAin Eva Jürcke – Siegen
Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein
Beisitzerin
RAin Monika Hähn – Lübbecke
Beisitzerin
RA Dr. Michael Sattler LL.M. –
Bochum
Beisitzer
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld
Beisitzer

ab 01.08.2019

RAin Eva Jürcke – Siegen
Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein
Beisitzerin
RAin Monika Hähn – Lübbecke
Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld
Beisitzer
RA Markus Conrad – Essen
Beisitzer

II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund
Geschäftsleitende Vorsitzende und
Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA –
Bochum
Beisitzerin
RA Markus Neumann
Oerlinghausen
Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. –
Bad Driburg
Besitzerin
RA Volker Burgard – Hamm
Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten fol-
gende Kammermitglieder dem
Anwaltsgerichtshof des Landes NRW
an:

I. Senat

RA Dr. Hermann Gördes – Bielefeld
Beisitzer
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster
Beisitzer

II. Senat

bis 30.06.2019

RA Werner Kampmann – Münster
Beisitzer
RA Rüdiger Brüggemann – Warstein
Beisitzer
RA Dr. Markus Frisch – Hamm
Beisitzer

ab 01.07.2019 bis 31.07.2019

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein
Beisitzer
RA Dr. Markus Frisch – Hamm
Beisitzer

ab 01.08.2019

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein
Beisitzer
RA Dr. Markus Frisch – Hamm
Beisitzer
RA Dr. Michael Sattler LL.M. –
Bochum
Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA
Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen,
dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richter- dienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund
Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden
Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster
Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Rechtsanwalt und Notar a. D.
Joachim Teubel, Hamm, wurde durch
den Vorstand der Rechtsanwaltskam-
mer für eine weitere Amtszeit vom
1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2021 zum
Vertrauensanwalt der Rechtsanwalts-
kammer Hamm bestellt, nachdem
seine erste am 1. Juli 2017 begonnene
Amtszeit zum 30. Juni 2019 endete.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts
besteht darin, Kammermitgliedern,
die in wirtschaftliche Not geraten sind
oder persönliche Probleme mit Aus-
wirkungen auf ihre berufliche Tätig-
keit haben, kollegiale Unterstützung
zukommen zu lassen. Gemeinsam sol-
len Lösungsmöglichkeiten entwickelt
werden, ohne dass die für das Kam-
mermitglied einhergehende Offenbar-
ung die Einleitung eines Aufsichts-
oder Widerrufsverfahrens der Rechts-
anwaltskammer zur Folge hat.
Der Vertrauensanwalt übt sein Amt
unabhängig aus und ist, auch gegen-
über den Organen und Angestellten
der Rechtsanwaltskammer, zur Ver-
schwiegenheit verpflichtet. Er wird
ehrenamtlich und für das ratsuchende
Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensan-
walt in 15 Angelegenheiten beratend
tätig geworden.

VII. Tätigkeitsbericht

Die Wahlen zur 7. Satzungsversamm-
lung, deren Amtszeit am 01.07.2019
begonnen hat, sind als erste Wahlen
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Hamm in elektronischer Form durch-
geführt worden. Mit Ausnahme einer
kurzen Nichtverfügbarkeit des
Online-Wahlsystems aufgrund eines

Ausfalls im Rechenzentrum sind diese
technisch problemfrei verlaufen. Die
Anmeldung zum Wahlportal und das
Ausfüllen des elektronischen Stimm-
zettels konnten unproblematisch und
ohne jegliche besonderen IT-Kennt-
nisse bewältigt werden. Vor diesem
Hintergrund erschreckt die geringe
Wahlbeteiligung von nur 10,02 %, die
deutlich hinter die Beteiligung an der
letzten schriftlichen Wahl zur Sat-
zungsversammlung im Jahr 2015 von
26,79 % zurückfällt.

Im Rahmen der den Rechtsanwalts-
kammern übertragenen Aufgaben
nach dem Geldwäschegesetz hat die
Kammer mit der Auswertung der an
273 zufällig ausgewählte Kammermit-
glieder versandten Fragebögen die ihr
übertragene anlasslose Kontrolle fort-
gesetzt. Neue Fragebögen wurden
unterjährig versandt und mit der Vor-
Ort-Prüfung in Kanzleien der nächste
Schritt der Aufgabenerfüllung begon-
nen.

Nach der Niederlegung des Präsi-
denamtes durch RAuN Dr. Ulrich
Wessels aufgrund seiner Wiederwahl
als Präsident der Bundesrechtsan-
waltskammer wurde RAuN Hans
Ulrich Otto durch den Kammervor-
stand in seiner Sitzung am 13.11.2019
zum neuen Präsidenten der Rechtsan-
waltskammer Hamm gewählt.

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung
fand am 27.03.2019 in Hamm statt.
Teilgenommen haben hieran 129 Kol-
leginnen und Kollegen.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeit-
raum zu 14 Sitzungen zusammen, in
denen 330 Tagesordnungspunkte
beraten und entschieden wurden. Die
Präsidiumsmitglieder befassten sich
dabei mit grundsätzlichen berufspoli-
tischen Fragestellungen, Mitgliederan-

fragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

10 der 330 Tagesordnungspunkte hatten die Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und/oder die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ zum Gegenstand.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes statt, davon 10 in Hamm und traditionsgemäß eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, diesmal in Bad Salzuflen.

Besondere Themen der Vorstandssitzungen, in denen über insgesamt 257 Tagesordnungspunkte beraten und berichtet wurde, waren:

- Eckpunktepapier zur Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter
- Gesetzentwurf zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Referentenentwürfe für Rechtsverordnungen zur Einführung der elektronischen Akte in Strafverfahren
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- Reform der BGH-Anwaltschaft
- Legal-Tech-Plattformen / Rechtsdienstleistungsgesetz
- Themen der **Hauptversammlungen / Präsidentenkonferenzen** der Bundesrechtsanwaltskammer, insbesondere Elektronischer Rechtsverkehr – beA, Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Fremdbeteiligungen, 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

- Themen der **Satzungsversammlung**, insbesondere Änderung des § 2 BORA (Verschwiegenheit)
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ der FernUniversität Hagen
- Wahlen zur Satzungsversammlung
- Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer
- Geldwäschegesetz: Auslegungs- und Anwendungshinweise, Arbeitsbericht
- Verwaltung des Kammervermögens
- Vorstandswahlen 2020
- Besetzung der Fachanwaltsausschüsse
- Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit
- Besetzung der Ausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer
- Gesuche um Ernennung zum Notar
- Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer
- Einführung eines digitalen Datenmanagement-Systems in der Kammergeschäftsstelle
- Personalangelegenheiten

Auch im Jahr 2019 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung bei einer Vielzahl von Veranstaltungen vertreten.

Beispielhaft seien genannt:

- 156., 157. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Schweinfurt und Düsseldorf
- 72. Präsidentenkonferenz der BRAK in Berlin
- 47. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien
- 4. Internationales Anwaltsforum in Berlin
- 10. Schatzmeisterkonferenz in Berlin
- 77., 78. Tagung der Gebührenreferenten in Hildesheim und Koblenz
- Sitzungen der Satzungsversammlung in Berlin

- Geschäftsführerkonferenz in Köln
- 70. Deutscher Anwaltstag in Leipzig
- 14. Soldan-Tagung in Hamburg
- 2. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover
- Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW in Köln
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern NRW in Köln
- Gemeinsame Besprechung der Abteilungsleiter im Landesministerium der Justiz und der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammern NRW in Düsseldorf
- Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine in Hamm
- „Wege in die Justiz“ in Essen
- Symposium „Legal-Tech-Dienstleistungen“ des Instituts für Anwaltsrecht in Köln
- DAI-Mitgliederversammlung in Frankfurt
- 8., 9., 10., 11. Sitzung der AG Geldwäschaufsicht in Berlin

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 47 mal getagt. Dabei wurden 2296 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 49 Tagesordnungspunkte beraten.

585 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 471 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

In 334 Fällen konnte der Beschwerdeschrift ein berufsrechtlicher Vorwurf nicht entnommen werden. In 137 Fällen wurde ein Beschwerde- oder Beschwerdevermittlungsverfahren eingeleitet.

104 Beschwerdeeingaben hatten ausschließlich den Vorwurf einer anwaltlichen Schlechtleistung zum Gegenstand, ohne dass Ansatzpunkte für eine Schlichtung bestanden oder eine solche begehrt wurde.

81 der 471 Beschwerdeeingaben wurden den Aufsichtsabteilungen auf Verlangen der Beschwerdeführer zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Insgesamt 975 Beschwerdeeingaben (VJ: 948) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 774 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 14 Sitzungen und in Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

278 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt;

8 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);

53 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);

262 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt;

5 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt;

80 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon 21 Anträge aus 2018 und 59 der 96 in 2019 eingegangenen Anträge;

102 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;

31 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;

In 368 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 361 Fällen wegen Verzichts;

21 Abwickler wurden bestellt und 24 Anträge auf Verlängerung der Abwicklerbestellung entschieden;

328 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);

94 Anträge auf Ernennung zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber vorberaten;

26 Vertreterbestellungen und 1 Antrag auf Verlängerung der Vertreterbestellung wurden beschieden;

266 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 20 mal getagt. Dabei wurden 99 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 43 Fällen Gutachten erstattet. Pro Sitzung hat jede der zwei Gebührenabteilungen durchschnittlich 5 Tagesordnungspunkte beraten. Die Gebührenabteilungsvorsitzenden beantworteten zudem 9 Gebührenanfragen.

Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführung 57 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskam-

mer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 5 Gebührenanfragen erledigt.

In weiteren 74 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 12 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. In den weiteren 62 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch.

11 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2019 neu eingeleitet. 2 Verfahren waren aus 2018 noch anhängig.

7 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

In 1 dieser Verfahren wurde ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet, der nicht angenommen wurde. In 2 Fällen wurden die Verfahren durch die Antragsteller nicht fortgeführt und deshalb seitens der Rechtsanwaltskammer beendet.

In 4 Fällen wurde die Angelegenheit nach Eintritt in das Schlichtungsverfahren seitens des Schlichters aus unterschiedlichen Gründen, u. a. wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, eingestellt.

6 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 219 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsan-

waltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 190 Anträge beraten und 188 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Verwaltungsrecht	4
Fachanwälte für Steuerrecht	4
Fachanwälte für Arbeitsrecht	25
Fachanwälte für Sozialrecht	9
Fachanwälte für Familienrecht	24
Fachanwälte für Strafrecht	13
Fachanwälte für Insolvenzrecht	2
Fachanwälte für Versicherungsrecht	2
Fachanwälte für Medizinrecht	14
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	9
Fachanwälte für Verkehrsrecht	31
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	7
Fachanwälte für Erbrecht	12
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	1
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	9
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	3
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	0
Fachanwälte für Informations- technologierecht	2
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	4
Fachanwälte für Agrarrecht	1
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	1
Fachanwälte für Vergaberecht	1
Fachanwälte für Migrationsrecht	8
Fachanwälte für Sportrecht	2

Die eigens hierzu bis zum 11.12.2019 eingerichtete Abteilung VII hat in 4 Sitzungen in 51 Tagesordnungspunkten darüber entschieden, ob im Einzelfall Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO anerkannt werden können. Zusätzlich wurde 1 Angelegenheit im Umlaufverfahren entschieden.

9. Abteilung VIII (ab 11.12.2019 Abteilung VII)

Die Abteilung VIII (ab 11.12.2019 Abt. VII) ist zuständig für Entschei-

dungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 8 Sitzungen 80 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 10 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 273 Mitglieder (= 2% der Mitglieder) ausgewählt. An die ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden umfassende Fragebögen versandt, die durch ein ausführliches Begleitschreiben ergänzt wurden. Die Versendung der Fragebögen erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr, in jedem Monat erfolgte die anteilige Prüfung von 1/12 der ausgewählten 273 Mitglieder.

Von den bis zum Berichtstag zurückgesandten Fragebögen wurden 260 ausgewertet. Demnach sind rund 14 % der angeschriebenen Kammermitglieder Verpflichtete nach dem GwG. 15 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 22 Hinweise zu Berufspflichten erteilt. 3 Vor-Ort-Prüfungen wurden von der Abteilung angeordnet und durchgeführt.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Im Jahr 2019 erfolgte die Registrierung von 8 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 04. Dezember 2019 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 3. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm am 11. Dezember 2019 genehmigt.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält zudem auf ihrer Internetseite ein Muster für eine Geldwäsche-Risikoanalyse vor.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschenvorschriften eingerichtet. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschenvorschriften können per Telefon, E-Mail oder Brief bekanntgeben werden, Hinweise können auch anonym erfolgen. Informationen zum Hinweisgebersystem werden auf der Internetseite veröffentlicht.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2019 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 835 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 20 Anträge von Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung des

jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm wiederum allen Kammermitgliedern Fortbildungsveranstaltungen angeboten. An den insgesamt 239 Veranstaltungen nahmen 9.911 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil.

Angeboten wurden darüber hinaus 2 Seminare, welche gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Hamm organisiert und durchgeführt wurden. 1 Seminar fand im Oberlandesgericht statt, 1 Seminar im Kammergebäude. Hieran teilgenommen haben insgesamt 40 Richterinnen, Richter und Rechtspfleger sowie 51 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien. Diese 4 Seminare wurden von insgesamt 115 Teilnehmern in Anspruch genommen.

Im Berichtszeitraum hat eine gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe im Kammergebäude stattgefunden. Hieran haben 100 Personen teilgenommen.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2019 unterrichteten insgesamt 78 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirktes u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die Dozentinnen und Dozenten vermittelten in den Rechtsgebieten Anwaltsrecht, Gebührenrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht die anwaltsspezifische Denk- und Arbeitsweise. Seit 2014 sind Rechtsanwälte auch als anwaltliche Fortgeschrittenen-AG-Leiter im Zivilrecht tätig. Diese unterrichteten die Referendarinnen und Referendare insbesondere zu Rechtsproblemen, die Gegenstand der Klausuren zur Rechtsgestaltung als Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung sind. Diese Unterrichtseinheiten wurden in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer angeboten. Einführungslehrgänge wurden im Kammerbezirk im Berichtsjahr mit insgesamt 370 Unterrichtstagen durchgeführt.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2019 insgesamt 4.401 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 98 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

3 Anträgen auf Aufnahme in die Liste konnte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht entsprechen. 5 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 143 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 795 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Zusätzlich wurden 72 Verträge aufgrund Ausbilderwechsels neu registriert. 567 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2019 bei der Rechtsanwaltskammer 1.690 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2018 (insgesamt -6 Verträge), die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat die Abschlussprüfung Sommer 2019 erneut sowohl auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung („altes Recht“) als auch nach „neuem Recht“ organisiert. Die Abschlussprüfung Winter 2019 wurde nur nach „neuem Recht“ angeboten. Abgenommen wurden die Prüfungen von 25 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 178 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten. 664 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2019 an den Abschlussprüfungen nach „neuem Recht“ und eine weitere Auszubildende an der Abschlussprüfung Sommer 2019 nach „altem Recht“ teilgenommen.

11 Ausbildungsberater waren für die Rechtsanwaltskammer im Berichtsjahr bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig. Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 10 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

In einem Fortbildungslehrgang der Rechtsanwaltskammer zur Erlangung des Abschlusses zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ legten 25 Teilnehmer im Frühjahr 2019 ihre Abschlussprüfungen ab, 20 davon erfolgreich. Zusätzlich nahmen an diesem Prüfungslauf 1 Wiederholungsprüfling sowie 1 „externer“ Prüfling teil; die Wiederholungsprüfung wurde bestanden.

Der im November 2018 gestartete Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde mit 28 Teilnehmern unterjährig durchgeführt.

Am 05.11.2019 begann ein weiterer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ mit insgesamt 14 Teilnehmern.

14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2019 haben im Kammergebäude 511 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie die Fortbildungsveranstaltungen.

15. Anwaltsuchdienst

Der Anwaltsuchdienst der RAK Hamm ist telefonisch über die Geschäftsstelle und über das Internet (www.rak-hamm.de) erreichbar. In dem Suchdienst sind 7467 Kammermitglieder verzeichnet. Der Eintrag in den Suchdienst erfolgt nach einer entsprechenden Mitteilung des Kammermitglieds und ist für dieses kostenlos, ebenso wie Auskünfte daraus für anfragende Bürgerinnen und Bürger. Im Berichtsjahr gingen durchschnittlich 9 telefonische Anfragen und 27 Onlineanfragen Rechtssuchender täglich ein.

16. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Mit einer fünften Ausgabe wurden die Kammermitglieder zu der ordentlichen Kammerversammlung eingeladen. Die Auflage einer Ausgabe betrug ca. 14.188 Stück.

17. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben,

erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

18. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtssuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer. Eingestellt ist eine Darstellung der gesetzlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Bürgerinnen und Bürgern beantwortet die Homepage typischerweise zur Kammerarbeit gestellte Fragen (FAQ's). Künftige Kolleginnen und Kollegen erhalten einen Überblick über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Antragsformulare für eine Neuzulassung, eine Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk und für eine Zulassung zur Rechtsanwalts-GmbH können heruntergeladen werden. Kammermitglieder können sich über die aktuellsten Entscheidungen zum anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht ebenso informieren wie über Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG). Dazu beinhaltet die Homepage laufend aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise. Für die Beantragung einer Fachanwaltschaft sind Merkblätter und Musterfalllisten eingestellt. Die Fortbildungsseminare der Rechtsanwaltskammer können online gebucht werden. Zur Aus- und Fortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ stehen umfangreiche Informationen zum Download bereit. Die Rechtsanwaltskammer führt ferner eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die sich für ein Beratungsgespräch nach § 135 FamFG bereit erklärt haben und eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die zur Über-

nahme von Pflichtverteidigungen zur Verfügung stehen. Diese Liste ist mit dem Intranet der Justizbehörden verlinkt. Verlinkt ist die Homepage auch mit der Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer, in die kostenlos Angebote und Gesuche für Praktikums-, Ausbildungs- und Referendarplätze sowie für Fachangestellten- und Rechtsanwaltsstellen eingestellt werden können. Ebenso können kostenlos Angebote und Gesuche um eine berufliche Zusammenarbeit und für Kanzleiverkäufe unterbreitet werden.

Neuigkeiten zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach wurden im Berichtsjahr selbstverständlich auch über die Homepage weitergegeben.

Ca. 884.239 User haben in 2019 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl (2016: -0,26 %, 2017: -0,59 %, 2018: -0,14 %) hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (-0,31 %).

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 13.615 Mitglieder (Vorjahr: 13.692) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

12.166 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt, davon 3.804 Rechtsanwältinnen und 8.362 Rechtsanwälte;
309 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), davon 179 Rechtsanwältinnen und 130 Rechtsanwälte;
1.076 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt, davon 446 Rechtsanwältinnen und 630 Rechtsanwälte;
1 Steuerberater (Mitglied gem. § 60 BRAO);
57 Rechtsanwaltsgesellschaften;
6 Rechtsbeistände.

Gestiegen ist, wie bereits in den Vorjahren, der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl. Sie stellten zum 31. Dezember 2019 einen Anteil von 32,67 % (Vorjahr: 31,94 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:
Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2019 belief sich auf 473. Dem stehen 550 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber (Saldo: -77 Mitglieder).

2. Aufsichtssachen

a. Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammer

Zur Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße wurden im Berichtszeitraum 585 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2019 von den Abteilungen erledigten 601 Aufsichtsverfahren hatten folgendes Ergebnis:
Kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen 434
Erledigt durch Belehrungsbescheid 3
Erledigt durch Rüge 93
Erledigt durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens 50
Erledigt durch Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft 21

b. Generalstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 838 anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft neu eingeleitet.
Von den im Berichtsjahr anhängigen Verfahren wurden
durch Einstellung 800
durch Einstellung und Abgabe an RAK zur dortigen Verfolgung 25
durch Verbindung mit anderen Verfahren 25
erledigt.

In 23 weiteren Verfahren erfolgte eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht.

c. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichtsverfahren stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Neu eingeleitete Anwaltsgerichtsverfahren 74
(23 Anschuldigungen, 51 Verfahren gem. § 153 a StPO)
laufende Verfahren aus den Vorjahren 47
am 31.12.2019 anhängige Anwaltsgerichtsverfahren 27

Die im Berichtsjahr ergangenen Entscheidungen lauten:

Einstellung des Verfahrens 63

Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme 20
Erledigung durch Tod oder Verzicht auf Zulassung 9
Tätigkeitsverbot 1
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens 0
Freispruch 1
Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch GStA 0

3. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2019 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.402 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

Fachanwälte für	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Verwaltungsrecht	146	38	184	79,35	20,65
Steuerrecht	417	77	494	84,41	15,59
Arbeitsrecht	996	276	1272	78,30	21,70
Sozialrecht	178	109	287	62,02	37,98
Familienrecht	515	652	1167	44,13	55,87
Strafrecht	344	85	429	80,19	19,81
Insolvenzrecht	120	30	150	80,00	20,00
Versicherungsrecht	141	26	167	84,43	15,57
Medizinrecht	131	90	221	59,28	40,72
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	281	95	376	74,73	25,27
Verkehrsrecht	493	94	587	83,99	16,01
Bau- und Architektenrecht	248	29	277	89,53	10,47
Erbrecht	194	58	252	76,98	23,02
Transport- und Speditionsrecht	12	3	15	80,00	20,00
gewerblichen Rechtsschutz	59	25	84	70,24	29,76
Handels- und Gesellschaftsrecht	169	22	191	88,48	11,52
Urheber- und Medienrecht	15	3	18	83,33	16,67
Informations-technologierecht	47	7	54	87,04	12,96
Bank- und Kapitalmarktrecht	88	22	110	80,00	20,00
Agrarrecht	14	6	20	70,00	30,00
Internationales Wirtschaftsrecht	13	2	15	86,67	13,33
Vergaberecht	11	3	14	78,57	21,43
Migrationsrecht	6	10	16	37,50	62,50
Sportrecht	2	0	2	100,00	0,00
Gesamt	4.640	1.762	6.402	72,48	27,52

4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2019 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.690 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2019 wurden bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 795 neue Ausbildungsverträge eingetragen.

12 weitere Verträge betrafen „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

IX. Schlussbetrachtung

Mit Urteil vom 27.11.2019 hat sich der Bundesgerichtshof zur Reichweite der Inkassoerlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz geäußert und die dort zur Beurteilung gestellte Tätigkeit des Onlineportals für zulässig erachtet. Weitere Legal-Tech-Unternehmen betreiben ihr Geschäftsmodell auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis. Die Beurteilung der Vereinbarkeit dieser und anderer Online-Plattformen steht vor dem Hintergrund dieser Entscheidung an. Aufgefordert ist aber auch der Gesetzgeber sich zu den ungleichen Wettbewerbsvoraussetzungen zwi-

schen der Rechtsanwaltschaft einerseits und Legal-Tech-Anbietern andererseits zu äußern und ein schlüssiges Regelungssystem zu entwerfen.

Mit Interesse wird seitens der Anwaltschaft zudem im neuen Jahr zu verfolgen sein, ob der Gesetzgeber bereit und in der Lage ist im Rahmen eines 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes der Anwaltschaft die Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre zu gewähren. Zur Erinnerung: Der gemeinsame Forderungskatalog von BRAK und DAV liegt dem Bundesjustizministerium bereits seit dem 16. April 2018 vor!

	2016	2017	2018	2019
Laufende Ausbildungsverträge	1.914	1.861	1.741	1.690
neu eingetragene Ausbildungsverträge	863	782	751	795

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung am 22.04.2020 abgesagt

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) wird die **Kammerversammlung** der Rechtsanwaltskammer Hamm am **22.04.2020 abgesagt** und auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben. Sobald die Gesundheitsbehörden die Situation anders beurteilen, werden wir Sie über eine neue Terminierung umgehend informieren.

Um Verständnis wird gebeten.

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer 2020

Im letzten Kammerreport hatte ich Sie bereits auf die anstehenden Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich hat der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden. Insgesamt 11 Kolleginnen und Kollegen bewerben sich um jeweils einen Sitz in den LG-Bezirken Detmold (1 Sitz), Dortmund (Neuwahl [3 Sitze] und Ersatzwahl [1 Sitz]), Essen (4 Sitze) und Hagen (2 Sitze). Nähere Informationen hierzu enthält die 2. Wahlbekanntmachung, die Ihnen vor einigen Tagen über ihr beA zugegangen ist.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden sich ab ca. Anfang April auf unserer Homepage (<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/wahlen-kammervorstand-2020.html>)

bei Ihnen vorstellen. Sie werden in allen Landgerichtsbezirken entsprechend den Hinweisen zu Beginn eines jeden Stimmzettels zur Zahl der Ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Stimmen wählen können.

Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie im Vorfeld der Wahl.

Die elektronische Wahl erfolgt über ein Online-Wahlportal. Die Wahl erfolgt innerhalb der Wahlfrist von Donnerstag, 23.04.2020, 0.00 Uhr, bis 04.06.2020, 24.00 Uhr.

Nehmen Sie – auch in diesen schwierigen Zeiten – an der Wahl teil!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Christoph Sandkühler
Wahlleiter

Fachanwaltsausschuss Erbrecht – ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachanwaltsausschuss Erbrecht ist das Amt eines Mitglieds vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Erbrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum 20.04.2020 bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

Prozesskostenhilfesachen vor dem BSG

Die RAK Hamm beabsichtigt ein aktuelles Verzeichnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu erstellen, die bereits sind in Prozesskostenhilfesachen vor dem Bundessozialgericht aufzutreten. Das Verzeichnis soll an das BSG und im Bedarfsfall an Dritte, die um die Benennung einer bereiten Kollegin oder Kollegen bitten, weitergereicht werden.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, sich über das beA bei der Rechtsanwaltskammer Hamm zu melden und sogleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der Kontaktdaten zu erklären.

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2019

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin hat ihren Tätigkeitsbericht 2019 vorgestellt. Sie ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten aus dem Mandatsverhältnis.

Im Jahr 2019 hat sich die Teilnahmebereitschaft weiter erhöht und die Verfahrensdauer konnte verkürzt werden.

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte, die von einem Schlichtungsverfahren

betroffen sind, an dem rein freiwilligen Verfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2019 weiter gestiegen, und zwar von ca. 89 % im Vorjahr auf ca. 92 %. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Im Jahr 2019 sind 1.002 Anträge bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Dabei handelte es sich in etwa zu gleichen Teilen um Gebührenstreitigkeiten und um Streitigkeiten über Schadensersatzforderungen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis zur Übermittlung des Schlichtungsvorschlages konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter reduziert werden, und zwar von 68 Tagen auf 62 Tage. Damit unterschreitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen deutlich.

Der Tätigkeitsbericht 2019 steht zum Download bereit unter:

www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 2 Leitsatz des Verfassers
- 3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS
4. Leitsatz des Gerichts

Berufsrecht

Vorkehrungen vor der Unterzeichnung eines Empfangsbekanntnisses

BORA § 14

Ein Anwalt darf das Empfangsbekanntnis für die Zustellung eines

Urteils erst dann unterzeichnen, wenn in seinen Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert wurde.¹

BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – X ZB 13/19 = BeckRS 2019, 22910
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 734

Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis eines Syndikusrechtsanwalts

BRAO § 46 Abs. 3 Nr. 4

Eine Gesamtvertretungsbefugnis ist zur Erfüllung des Tatbestands des § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO nicht ausnahmslos erforderlich.¹

BGH, Urteil vom 30.09.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17 = BeckRS 2019, 27795
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 734

Keine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers

BRAO §§ 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 2, RDG 7, 8 Abs. 1 Nr. 2

Rechtsangelegenheiten der Mitglieder einer Muttergesellschaft sind nicht solche der Arbeitgeberin eines Unternehmensjuristen.¹

BGH, Beschluss vom 30.09.2019 – AnwZ (Brfg) 38/19 = BeckRS 2019, 24575
Fundstelle: NJW-Spezial 2019, S. 735

Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für hoheitliche Tätigkeit

BRAO § 7 Nr. 8, 10

Ist ein Berufsträger am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt, kann er nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.¹

BGH, Urteil vom 30.09.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18 = BeckRS 2019, 26720
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 30

Mehrfache Anrechnung einer Fachanwaltsfortbildung nicht möglich

FAO § 15

Die Teilnahme an einer Kombinations- bzw. fachgebietsübergreifenden Fortbildungsveranstaltung kann nicht gleichzeitig vollständig auf mehrere Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden.¹

BGH, Beschluss vom 28.10.2019 – AnwZ (Brfg) 14/19 = BeckRS 2019, 29841
Fundstelle: NJW-Spezial, 2020, S. 30

Sanktionen bei außerberuflicher Verfehlung

BRAO §§ 113 Abs. 1, 2, 115 b

In Fällen einer außerberuflichen Verfehlung – nicht nur bei leichten, sondern auch bei mittelschweren Pflichtverletzungen – soll nach einer Maßregelung des Anwalts durch gerichtliche Bestrafung oder eine andere der in § 115 b BRAO genannten Maßnahmen von der anwaltsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens grundsätzlich abgesehen werden.¹

AnwGH Celle, Urteil vom 23.09.2019 – AGH 37/16 (I 11) = BeckRS 2019, 35048
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 94

Eintragung eines vorläufigen Berufsverbots in das Anwaltsverzeichnis

BRAO §§ 31 Abs. 3 Nr. 7, 150 Abs. 1

Auch ein vorläufiges Berufsverbot ist nach seiner Verkündung und unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs ein bestehendes Berufsverbot und daher in die Anwaltsverzeichnisse einzutragen.¹

AnwGH München, Beschluss vom 25.11.2019 – BayAGH III – 4 - 9/19 = BeckRS 2019, 35051
Fundstelle: NJW-Spezial 2020, S. 94

Gebührenrecht

Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei bedürftigem und nicht bedürftigem Streitgenossen

§§ 114 ff., 121, 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO; § 7 Abs. 2 Satz 1 HS I RVG

Werden zwei Streitgenossen von ein und demselben Prozessbevollmächtigten vertreten, liegen aber nur bei einem von ihnen die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor, so ist diese Bewilligung hinsichtlich der

Anwaltsgebühren auf die für diesen Fall in Nr. 1008 VV RVG vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu beschränken.²

BGH, Beschl. vom 5.2.2019 – II ZB 9/18
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 36

Erforderlichkeit eines Anwalts zur Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach der Fluggastrechtsverordnung

EVG 261/2004 Art. 5 Abs. 1 Buchst. c; 261/2004 Art. 7 Abs. 1; 261/2004 art. 14 Abs. 2

Der Fluggast darf grundsätzlich die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur außergerichtlichen Geltendmachung seines Ausgleichsanspruchs für erforderlich halten, wenn das Luftverkehrsunternehmen ihn nicht vollständig und klar darüber unterrichtet hat, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und gegen welches Unternehmen er einen solchen Anspruch geltend machen kann.³

BGH, Ur. v. 12.2.2019 – X ZR 24/18
Fundstelle: AGS 2019, S. 533

Prozesskostenhilfe für das Mahnverfahren

§§ 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 116 Satz 1 Nr. 1, 688 ff. ZPO

1. Die hinreichende Erfolgsaussicht für ein Mahnverfahren kann nicht allein deshalb verneint werden, weil ein Widerspruch des Antragsgegners zu erwarten ist.
2. In einem solchen Fall kann auch nicht ohne Weiteres die Mutwilligkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung (§ 114 Abs. 2 ZPO) angenommen werden. Hierfür bedarf es vielmehr der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 31.8.2017

– III ZB 37/17 Rn 9 f., RVGreport 2017, 472 (Hansens) = NJW-RR 2017, 1469; Beschlüsse v. 28.11.2017- X ZA 1/16 und 2/16; Beschl. v. 11.1.2018- III ZB 87/17 Rn 8, RVGreport 2018, 274 (Hansens) = FamRZ 2018, 601).⁴

BGH, *Beschl. v. 21.8.2019 – VII ZB 48/16*

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 475

Außergerichtliche Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens

§ 249 BGB; Nr. 2300 VV RVG

1. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts für die außergerichtliche Schadensabwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren und bei dem jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe kein einfach gelagerter Fall vorgelegen hat, ist für den Geschädigten, gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen, ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse im Regelfall notwendig.
2. Deshalb kann es auch einem mit Schadensabwicklungen vertrauten Unternehmen (hier: international tätiges Autovermietungsunternehmen) erstattungsrechtlich nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt mit der Schadensabwicklung zu beauftragen, sofern nicht zweifelsfrei ist, dass und inwieweit der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners den Schaden regulieren wird.
3. Hierbei ist maßgeblich auf den Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts abzustellen.
4. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht.

Dabei ist auf die letztlich festgestellte oder unstreitig gewordene Schadenshöhe abzustellen.²

BGH, *Urt. v. 29.10.2019 – VI ZR 45/19*

Fundstelle: RVGreport 2020, S. 64

Streit um Benutzung der Mietsache

§§ 3, 8, 9, 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

Bei einem Rechtsstreit über die Berechtigung des Mieters, die Mietsache in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu dürfen, bei dem der Bestand des Mietverhältnisses zwischen den Parteien unstreitig ist, bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 3 ZPO.⁴

BGH, *Beschl. v. 13.11.2019 – XII ZB 382/19*

Fundstelle: RVGreport 2020, S. 74

Gesonderte Vertretung von Streitgenossen durch verschiedene Anwälte einer Sozietät

§§ 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 104 ZPO; §§ 6, 7 RVG; Nr. 1008 VV RVG; § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB

1. Werden Streitgenossen in einem Zivilrechtsstreit durch eine Anwaltssozietät vertreten, erstreckt sich der zugrundeliegende Auftrag regelmäßig auf alle in der Sozietät verbundenen Rechtsanwälte. Der Wille der Streitgenossen kann jedoch im Einzelfall dahin gehen, dass jeder von ihnen durch einen eigenen Anwalt der Sozietät vertreten werden will.
2. Die durch eine individuelle Vertretung von Streitgenossen im Vergleich zu einer Vertretung durch einen gemeinsamen Anwalt anfallenden Mehrkosten sind im Obsiegenfall grundsätzlich durch den Gegner zu erstatten, sofern nicht ein Verstoß gegen das Kostenschoonungsgebot vorliegt.
3. Ein als Gesamtschuldner in Anspruch genommener Streitgenosse hat jedenfalls dann ein anzuerkennendes Interesse an einer

Individualvertretung, wenn im Innenverhältnis der Streitgenossen eine vom Grundsatz des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB abweichende Ausgleichspflicht in Betracht kommt.⁴

OLG Saarbrücken, *Beschl. v. 23.5.2019 – 9 W 12/19*

Fundstelle: RVGreport 2019, S. 462

Unwiderruflichkeit einer Kostenübernahmeerklärung

ZPO §§ 91a Abs. 2 S. 1, 307 S. 1

Erklären die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und gibt eine Partei dabei eine Kostenübernahmeerklärung ab, ist diese Kostenübernahmeerklärung – wie ein Anerkenntnis i. S. d. § 307 S. 1 ZPO – als prozessuale Bewirkungshandlung nicht widerruflich.³

OLG Hamm, *Beschl. v. 22.8.2019 – 4 W 124/17*

Fundstelle: AGS 2020, S. 42

Sofortiges Anerkenntnis des Kfz-Haftpflichtversicherers nach vorheriger Untätigkeit

ZPO §§ 91 a Abs. 1, 93; BGB § 280

1. Reagiert der Haftpflichtversicherer nach einem Verkehrsunfall auf mehrere Anwaltsschreiben des Unfallgegners nicht, gibt er regelmäßig Veranlassung zur Erhebung einer Klage. Ein sofortiges Anerkenntnis kommt in diesem Fall im Prozess nicht mehr in Betracht.
2. Auf die Frage, welche Prüfungsfrist dem Haftpflichtversicherer zuzubilligen war, kommt es in diesem Fall nicht an. Denn der Geschädigte kann bei einer fehlenden Reaktion auf mehrere Anwaltsschreiben nicht mehr darauf vertrauen, dass der Haftpflichtversicherer zu einer zügigen Schadensregulierung in der Lage und bereit ist.³

OLG Karlsruhe, *Beschl. v. 27.9.2019 – 9 W 37/19*

Fundstelle: AGS 2019, S. 577



Einigungsgebühr bei Erledigung des Rechtsstreits

RVG VV Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000

Eine Einigungsgebühr kann auch dann anfallen, wenn der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet wird, falls gleichzeitig eine Einigung über materiellrechtliche Ansprüche erzielt worden ist.³

OVG Münster, Beschl. v. 13.2.2019 – 15 E 1130/18
Fundstelle: AGS 2020, S. 21

Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

RVG VV Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106

Nehmen die Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht an, entsteht die (fiktive) Terminsgebühr nach Anm. S. 1 Nr. 1 zu Nr. 3106 VV, ohne dass es auf einen Gerichtsbeschluss ankommt (Aufgabe von LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.11.2016 – L 12 SF 1920/15 E-B; Anschluss an LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.9.2018-L 39 SF 302/17 B E).³

LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.7.2019 – L 10 SF 909/19 E-B
Fundstelle: AGS 2020, S. 21

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

Nrn. 2302, 3102, 1008 VV RVG; Vorbem. 3 Abs. 4 Satz 1, 2 VV RVG

Bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts in einem Widerspruchsverfahren, in dem es um die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes geht, und in einem nachfolgenden Klageverfahren, in dem es um die Frage der Kostenerstattung nach § 63 SGB X hinsichtlich der Kosten dieses Widerspruchsverfahrens geht, handelt es sich nicht um denselben Gegenstand

i. S. v. Vorbem. 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG. Die im Widerspruchsverfahren angefallene Geschäftsgebühr ist deshalb nicht teilweise auf die im nachfolgenden Klageverfahren angefallene Verfahrensgebühr anzurechnen.²

LSG NRW, Beschl. v. 1.8.2019 – L 2 AS 262/19 B
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 456

Erstattungsfähige Kosten im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren

ArbGG § 72a Abs. 1; RVG VV Nrn. 3506, 3507

Bleibt die vom Rechtsbehelfsführer bereits begründete Nichtzulassungsbeschwerde zum BAG gem. § 72a Abs. 1 ArbGG ohne Erfolg und hatte die Gegenpartei bereits einen Sachantrag gestellt oder zur Sache vorgetragen, kann diese im Kostenfestsetzungsverfahren regelmäßig die Erstattung der 1,6-fachen Verfahrensgebühr nach Nr. 3506 VV durchsetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Zurückweisungsantrag bereits vor Begründung der Beschwerde gestellt war.³

LAG Hamm, Beschl. v. 22.8.2019 – 8 Ta 613/18
Fundstelle: AGS 2019, S. 581

Keine Terminsgebühr bei Räumungsvollstreckung

RVG VV Nrn. 3309, 3310

Im Rahmen der Räumungsvollstreckung entsteht keine Terminsgebühr.³

LG Karlsruhe, Beschl. v. 24.5.2019 – 5 T 81/18
Fundstelle: AGS 2019, S. 467

Erstattungspflicht des Angeklagten hinsichtlich der Kosten des Nebenklägers

§ 464 StPO

Werden dem Angeklagten die Kosten der Nebenklage auferlegt und wird somit ausdrücklich eine Entscheidung über die Kosten der Nebenklage getroffen, umfasst diese Kostenentscheidung auch die notwendigen Ausgaben des Nebenklägers.²

LG Mainz, Beschl. v. 26.7.2019 – 3 Qs 26/19

Form der Beifügung des Berechtigungsscheins beim elektronischen Vergütungsfestsetzungsantrag

§§ 12b Abs. 2, 44 Abs. 1, 56 RVG; § 14 FamFG; §§ 130a, 420 ZPO; § 371 BGB; §§ 5, 6 Abs. 1 BerHG; §§ 1, 3 BerHFV

1. Der Beratungshilfe gewährende Rechtsanwalt kann die Vergütung für die von ihm geleistete Tätigkeit von der Landeskasse nur verlangen, wenn er das Original des dem Rechtssuchenden erteilten Beratungshilfescheins vorlegt.
2. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt zulässigerweise seinen Antrag auf Festsetzung der Vergütung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs stellt.²

LG Saarbrücken, Beschl. v. 28.8.2019 – 5 T 83/19
Fundstelle: RVGreport 2019, S. 478

Reisekostenerstattung bei konzentrierter Gerichtszuständigkeit

ZPO § 91; RVG VV Nrn. 7003 ff.

Hat ein Bundesland von der Möglichkeit des § 13a GVG Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit eines Gerichts in bestimmten Streitigkeiten für mehrere Gerichtsbezirke angeordnet, dann sind die Reisekosten eines

außerhalb dieser Gerichtsbezirke ansässigen Anwalts, dessen Hinzuziehung für sich genommen nicht notwendig war, zu erstatten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des zentralen Gerichts.³

LG Dortmund, Beschl. v. 13.9.2019 – 8 O 80/14 (Kart)
Fundstelle: AGS 2019, S. 535

Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Beistandsleistung für einen Zeugen

RVG VV Nrn. 5100, 5200 ff.

1. Sowohl bei der Einreichung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung als auch bei einzelnen Beistandsleistungen für einen Zeugen handelt es sich um Einzeltätigkeiten i. S. v. Nr. 5200 VV.
2. Eine Grundgebühr für das Bußgeldverfahren nach Nr. 5100 VV entsteht für den mit einer Einzeltätigkeit in einer Bußgeldsache beauftragten Rechtsanwalt nicht.³

LG Bielefeld, Beschl. v. 1.10.2019 – 10 Qs 276/19
Fundstelle: AGS 2020, S. 17

Nicht gebührenrechtlicher Einwand

RVG § 11 Abs. 5 S. 1

Macht der Auftraggeber nicht vollkommen unsubstantiiert einen eigenen Schadensersatzanspruch geltend, mit welchem er gegen die Gebührenforderung des Rechtsanwalts aufrechnet, und trägt er dabei vor, die dem Schadensersatzanspruch zugrundeliegende vertragliche Pflichtverletzung bestehe darin, dass

- der Rechtsanwalt ihm zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde geraten hätte, obwohl diese von Anfang keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe, und
- der Rechtsanwalt es pflichtwidrig unterlassen hätte, ihm von der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde abzuraten, und
- der dadurch entstandene Schaden in der von dem Rechtsanwalt geltend gemachten Vergütung bestehe, so handelt es sich dabei um Einwendungen i. S. d. § 11 Abs. 5 S. 1 RVG, die zur Ablehnung der Festsetzung der Vergütung führen.³

FG Münster, Beschl. v. 22.10.2019-5 Ko 2255/19 KFB
Fundstelle: AGS 2020, S. 24

Höhe eines angemessenen Vorschusses aus der Landeskasse in sozialgerichtlichen Verfahren

RVG §§ 49, 14

Begehrt der beigeordnete Rechtsanwalt in einem sozialgerichtlichen Verfahren einen Vorschuss auf die Verfahrensgebühr, so ist ein Vorschuss in Höhe von 70 % der Mittelgebühr nicht zu beanstanden.³

SG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 6.8.2019- S 30 SF 213/19 E
Fundstelle: AGS 2019, S. 481

Fotokopien bei der Beratungshilfe

Nr. 7000 VV RVG

Ein Rechtsanwalt, der seinen Mandanten berät, um die Reaktion in einem Strafverfahren zu besprechen, benötigt dazu Ablichtungen aus der Ermittlungsakte. Deshalb besteht auch in Beratungshilfesachen Anspruch auf Vergütung der von dem Rechtsanwalt gefertigten Fotokopien aus der Staatskasse.²

AG Schwerin, Beschl. v. 16.9.2019 – 18 UR II 221/18 B
Fundstelle: RVGreport 2020, S. 25

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Neuerung im Berufsbildungsgesetz

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Den vollständigen Gesetzestext hat das BMBF in einer (aktualisierten) Broschüre veröffentlicht: https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf

Eine Synopse aller Änderungen des BBiG finden Sie unter: <https://www.buzer.de/gesetz/3118/v232462-2020-01-01.htm>.

Nachfolgend hier eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Änderungen des BBiG:

1. Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG)

Nach § 17 Abs. 1 BBiG haben Auszubildende Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbil-

dung, mindestens jährlich, ansteigt. Der Gesetzgeber hat in § 17 Abs. 2 BBiG eine Mindestvergütung festgeschrieben, bei deren Unterschreitung die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen ist mit der Folge, dass der Ausbildungsvertrag nicht in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BBiG) und die Auszubildenden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Unter Berücksichtigung der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm beschlossenen Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung, die verbindlichen Charakter haben, und dem durch die Rechtsprechung zugelassenen Unterschreitungsrahmen ergeben sich damit nach derzeitigem Stand folgende Vergütungsanforderungen an einen eintragungsfähigen Ausbildungsvertrag:

Ausbildungsbeginn	1. Jahr	mindestens
01.01.– 31.12.2020	650	520
01.01.– 31.12.2021	650	550
01.01.– 31.12.2022	650	585
01.01.– 31.12.2023	650	620

Ausbildungsbeginn	2. Jahr	mindestens
01.01.– 31.12.2020	725	608
01.01.– 31.12.2021	725	649
01.01.– 31.12.2022	725	690
01.01.– 31.12.2023	732	732

Ausbildungsbeginn	3. Jahr	mindestens
01.01.– 31.12.2020	800	695
01.01.– 31.12.2021	800	743
01.01.– 31.12.2022	800	790
01.01.– 31.12.2023	837	837

Die Einführung einer Mindestvergütung wird von einer Ordnungswidrigkeitsregelung flankiert, nach der die Nichtzahlung, nicht richtige oder nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Zahlung der Vergütung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann (§ 101 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 18 Abs. 3, 17 Abs. 2 S. 1 BBiG).

2. Stärkung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG)

Entfallen ist die Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“ bei der Eingehung eines Teilzeitberufsausbildungsverhältnisses.

Im Rahmen eines Teilzeitberufsausbildungsverhältnisses kann nunmehr die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit auf bis zu 50 % gekürzt werden mit der Folge, dass sich die Dauer der Ausbildung entsprechend verlängert. Die maximale Teilzeitberufsausbildungsdauer umfasst somit 4 Jahre 6 Monate.

3. Fachliteratur (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG)

Bereits bislang galt, dass Auszubildende den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen haben, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Ausdrücklich ist nunmehr klargestellt, dass auch die erforderliche Fachliteratur von dieser Regelung erfasst ist.

4. Freistellung und Anrechnung (§ 15 BBiG)

Volljährige und minderjährige Auszubildende werden gleichgestellt. Insgesamt gilt somit, dass Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche für den restlichen Arbeitstag freizustellen sind. Eine Freistellung hat auch zu erfolgen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Beide Freistellungen sind mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit auf die Ausbildungszeit der/des Auszubildenden anzurechnen.

5. Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen (§§ 39, 40, 42 BBiG)

Die Rechtsanwaltskammer kann nunmehr im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse die Abnahme und abschließende Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung der Prüferdelegationen gelten die Regelungen für die Prüfungsausschüsse. Die Entscheidung, ob Prüferdelegationen gebildet werden oder nicht, ist vor Beginn der Prüfung zu treffen.

Werden Prüferdelegationen gebildet, obliegt die von diesen abgenommene und bewertete Prüfungsleistung nicht mehr der Bewertung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss fasst in diesen Fällen nur noch die Beschlüsse über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Einzelne Prüfungs-

leistungen unterliegen der abschließenden Bewertung des Prüfungsausschusses nur dann, wenn dieser sie selbst abgenommen hat.

Eine Prüferdelegation kann um weitere Prüfende ergänzt werden. Deren Berufung kann auf bestimmte Prüf- oder Sachgebiete beschränkt werden.

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und die Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger (nicht anwesenheitsvoraussetzende) Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder selbstständig und unabhängig bewerten lassen.

6. Freistellung von Prüfenden (§ 40 Abs. 6a BBiG)

Prüfende sind nach der neuen gesetzlichen Regelung von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung grundsätzlich freizustellen, sofern nicht insbesondere wichtige betriebliche Gründe entgegenstehen.

7. Zwischenprüfungen für Umschüler (§ 48 Abs. 3 BBiG)

Klarestellt wird, dass Umzuschüler auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen sind.

8. Fortbildungen (§§ 53 ff. BBiG)

Mit § 53 a Abs. 1 BBiG werden die drei neuen Fortbildungsstufen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ eingeführt. Die Erlangung dieser Fortbildungsabschlüsse setzt einen Lernumfang von mindestens 400 Stunden, mindestens 1.200 Stunden und mindestens 1.600 Stunden voraus.

Die RechtsfachwPrV bleibt gemäß § 106 Abs. 3 Satz 1 BBiG so lange weiterhin anwendbar, bis erstmalig eine Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG in der neuen Fassung erlassen wird. Bis dahin kann also der Abschluss zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ weiterhin erlangt werden.

Dementsprechend ist für Absolventen, die eine Fortbildungsprüfung zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ bereits erfolgreich abgeschlossen haben, eine „Umschreibung“ der erworbenen Abschlussbezeichnung auf die neue Abschlussbezeichnung im Zeugnis nicht möglich.

Im Übrigen stellt das unberechtigte Führen einer der neuen Abschlussbezeichnungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 101 Abs. 1 Nr. 9 BBiG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann.

Ausbildungsberater (w/m/d) gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Detmold wird ab sofort ein neuer Ausbildungsberater (w/m/d) gesucht.

Ausbildungsberater (w/m/d) sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an koehler@rak-hamm.de.

Schüler Online-Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Aus- bildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2020 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren „Schüler online“ hinweisen. In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule über dieses Verfahren möglich.

Über „www.schueleranmeldung.de/betriebe“ können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal „Schüler online“ können Sie zukünftig alle weiteren Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern diese Zugangsdaten noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueleranmeldung.de.

Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
 - Ausbildungsplätze
 - Fachangestellte
 - Referendarplätze
 - Rechtsanwälte
 - Berufliche Zusammenarbeit
 - Kanzleiverkäufe
- kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de oder über den Direktzugang unter www.onlineboerse-rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 8.100 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2019 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwalts-kammer-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter „www.sbb-stipendien.de“. Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Weis (weis@rak-hamm.de) angefordert werden. Bewerbungsschluss für das Jahr 2020 ist der 30.04.2020.

Literatur

Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte

Jakoby/Jungbauer/Boiger, ZAP Verlag, Bonn 2019, überarbeitete und aktualisierte Auflage 1.084 Seiten, gebunden, 64,00 €, ISBN 978-3-89655-974-6

Die aktuelle Neuauflage des Handbuchs stellt Themen aus der täglichen Praxis umfassend dar. Besonders umfassend werden die typischen Aufgabengebiete des Gebührenrechts, der Zwangsvollstreckung und der Fristenüberwachung aufbereitet. Über die

weiteren Gebiete der anwaltlichen Praxis erhalten die Nutzer ebenfalls einen umfänglichen Überblick.

Im Anhang zu jedem Kapitel finden sich zahlreiche Fragen mit Antworten, die zur Wissensüberprüfung und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung genutzt werden können. Angehende Rechtsfachwirte haben mit dem Werk die Möglichkeit, sich auch nach längerer Berufsabwesenheit die notwendigen Grundlagen für den Beginn ihrer Fortbildung anzueignen bzw. diese aufzufrischen.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Gisela Nagel ist die neue Präsidentin des Landgerichts Detmold

Minister der Justiz Peter Biesenbach hat der 56-jährigen Juristin am 6.12.2019 in Hamm die Ernennungs-urkunde ausgehändigt. Gisela Nagel ist Nachfolgerin von Rainer Mues, der seit Oktober das Landgericht Bochum leitet. Die feierliche Amtseinführung fand am 30. Januar 2020 in Detmold statt.

Gisela Nagel trat 1989 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wurde im Oktober 1995 zur Richterin am Landgericht in Bielefeld ernannt. Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht im März 2001 gehörte sie verschiedenen Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Hamm an und leitete in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts das mit Ausbildungs- und Fortbildungsangelegenheiten befasste Dezernat. Im März 2010 wurde sie Vizepräsidentin des Landgerichts Detmold und führte den Vorsitz

in einer allgemeinen Zivilkammer. In den Jahren 2013/2014 oblag ihr während einer längeren Vakanz in der Behördenleitung für weit mehr als ein Jahr die kommissarische Leitung des Landgerichts Detmold. Im Juli 2014 folgte ihre Ernennung zur Vizepräsidentin des Landgerichts Bielefeld. Seit-her war sie neben ihren Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mit dem Vorsitz in einer Berufungszivilkammer betraut.

Ulrich Scheer ist neuer Präsident des Sozialgerichts Münster

Ulrich Scheer ist der neue Präsident des Sozialgerichts Münster. Er ist Nachfolger von Heinrich Stratmann, der am 30.09.2019 in den Ruhestand getreten ist.

Herr Scheer begann 1990 seine berufliche Laufbahn als Richter bei dem Sozialgericht Köln. Im Jahr 1993 wurde er zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen ernannt. Erprobt wurde er 1998 bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen. Im März 2000

wurde Herr Scheer zum Richter am Landessozialgericht ernannt. Im Juni 2005 erfolgte seine Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht. Im Oktober 2013 wurde er zum Präsidenten des Sozialgerichts Duisburg ernannt.

Herr Scheer ist Vater einer Tochter.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dieter Clemens, Arnsberg, verstorben

Rechtsanwalt und Notar a. D. Dieter Clemens, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Arnsberg, ist am 25.11.2019 im Alter von 86 Jahren verstorben.

Dieter Clemens war vom 29.11.1980 bis 31.03.1991 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm und vom 22.11.1980 bis 18.07.1993 Vorstandsmitglied der Westfälischen Notarkammer. Weiterhin war der Kollege Clemens von 1987 bis 1994 Vorsitzender des Anwalt- und Notarvereins des Landgerichtsbezirks Arnsberg e. V.

Veranstaltungen

Seminarveranstaltungen der RAK Hamm finden bis auf Weiteres nicht statt

Zur Verhütung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) finden **bis auf Weiteres keine Seminarveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Hamm** mehr statt. Stornierungsgebühren werden nicht erhoben. Sollten die Gesundheitsbehörden in Deutschland in NRW die Lage künftig anders beurteilen, werden wir hierauf flexibel reagieren und Sie für diesen Fall so schnell wie möglich informieren.

Veranstaltungen des DAI Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Aufgrund des Coronavirus finden nach Auskunft des DAI (Stand: 31.03.2020) bis zum 18. April 2020 keine Präsenzveranstaltungen statt.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht Aktuell Teil 2
09.05.2020
- Der GmbH-Geschäftsführer: Anstellungsvertrag, Haftung und D&O-Versicherung
27.05.2020

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Aktuelle Fragen des Bauprozessrechts und der Berufung in Bau-sachen
16.05.2020

Fachinstitut für Erbrecht

- Aktuelles Erbschaftsteuerrecht für Erbrechtler
08.05.2020
- Aktuelle Rechtsprobleme des Internationalen Erbrechts und der Europäischen Erbrechtsverordnung
09.06.2020

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

- Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A bis Z
15.05.2020

Fachinstitute für Insolvenzrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

- Schnittstellen Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
15.05.2020

Fachinstitut für Medizinrecht

- Zahnarzthaftung aus Sicht eines Anwalts und eines Zahnarztes
13.05.2020

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Taktik im Mietprozess
28.05.2020

Fachinstitut für Migrationsrecht

- Selbstständige Tätigkeit nach § 21 AufenthG
12.05.2020

Fachinstitute für Sportrecht / Versicherungsrecht

- Haftungsfragen und Versicherungsschutz bei Sportunfällen
03.06.2020

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Praxis des Verwaltungsprozesses: Der Beweisantrag
26.05.2020

Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten. Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein **Online-Kurs** ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den **Online-Vorträgen für das Selbststudium** verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den **Online-Vorträgen in der Live-Übertragung** können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Agrarrecht

- Cross-Compliance im Europäischen (Agrar-)Beihilfenrecht

Fachinstitute für Informationstechnologierecht / Kanzleimanagement

- Datenschutz und IT-Sicherheit für Berufsheimnisträger

Fachinstitut für Sozialrecht

- Unterkunft und Heizung nach SGB II

Fachinstitut für Steuerrecht

- Der Pflichtteilsanspruch aus erb-schaftsteuer- und schenkungsteuer-rechtlicher Sicht
- System des Versicherungssteuer-rechts

Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Agrarrecht

- Aktuelles Umweltrecht und Konsequenzen für die Landwirtschaft

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Darlegungs- und Beweisfragen beim Schadensersatzanspruch wegen gestörten Bauablaufs

Fachinstitut für Familienrecht

- Sonstige Familienstreitigkeiten nach § 266 FamFG

Fachinstitut für Migrationsrecht

- Das Dublin-Asylsystem

Fachinstitut für Steuerrecht

- Konzepte der Immobilienbewertung

Online-Vorträge Live-Übertragung

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
28.05.2020

Fachinstitut für Insolvenzrecht

- Zahlungsunfähigkeit: Definition, Bedeutung, praktische Probleme,

Darlegungs- und Beweislast und Prozessuales
09.06.2020

Fachinstitut für Strafrecht

- Geldwäsche-Compliance in der Praxis
14.05.2020

Fachinstitut für Verkehrsrecht

- (Drohende) Entziehung der Fahrerlaubnis – Aktuelle Rechts- und Praxisfragen
30.04.2020

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Die dienstliche Beurteilung und das beamtenrechtliche Auswahlverfahren
24.04.2020

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglich-**

keit der Interaktion, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von 20,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Veranstaltung des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

- **Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Unterhaltsrecht in den letzten Jahren**

23.09.2020, 13:00 bis ca. 19:00 Uhr
Referent: Andreas Hornung, Richter am Oberlandesgericht Hamm
Kosten: 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte (in den ersten beiden Zulassungsjahren)

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

Literatur

„Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“, Mehrbrey, 3. Auflage 2019, Carl Heymanns Verlag, 1700 S., gebunden, € 179,00, ISBN: 978-3-452-29161-5

Das Handbuch bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Prozessrecht und Gesellschaftsrecht und stellt die typischen prozessualen Probleme geordnet nach dem Lebenszyklus der jeweiligen Gesellschaftsform dar.



Behandelt werden die typischen gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Kapital- und Personengesellschaften von dem kleinen örtlichen Verein bis hin zu der Hauptversammlung der börsennotierten Aktiengesellschaft. Dabei werden auch Querbezüge gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten zu Schiedsverfahren, Compliance, Mediation u. v. m. thematisiert.

In der Neuauflage wurde das Werk anhand der neuesten Rechtsprechung und Literatur aktualisiert und um Bezüge zum und Auswirkungen des Brexit sowie um ein neues Kapitel Genusscheine erweitert.

Das Werk richtet sich an Anwälte, Unternehmensjuristen und Richter, die mit Streitfragen im Gesellschaftsrecht befasst sind.

„Handbuch der Anwaltshaftung“, G. Fischer/Vill/D. Fischer/Pape/Chab, 5. Auflage 2019, ZAP-Verlag, 960 S., Hardcover, € 139,00, ISBN: 978-3-89655-943-2

Das Anwaltshaftungsrecht ist eine komplexe, von der Rechtsprechung geprägte Materie. Versäumte Beru-
fungsfristen, falsch eingeschätzte
Erfolgsaussichten oder nicht berück-
sichtigte Beweismittel führen dazu,
dass die Zahl der Schadensersatz-
forderungen im Bereich der Anwalts-
haftung ungebrochen hoch ist.

Das Handbuch der Anwaltshaftung
dient der Vorsorge gegen Eigenhaf-
tung, der fachlichen Bewältigung eines
Regresses aus anwaltlicher Berufs-
tätigkeit und der versicherungsrecht-
lichen Abwicklung eines solchen
Schadensfalles. Die aktuelle Auflage
gibt Antworten zu allen relevanten
Aspekten der Anwaltshaftung: von
der Vermeidung durch geeignete
Vorsorgemaßnahmen bis zur Geltend-
machung und Abwehr.

Da in Haftungsprozessen der BGH
die maßgebliche Entscheidungsinstanz
ist, steht die aktuelle Rechtsprechung
des IX. Zivilsenats – zuständig für
Anwaltsregresse und Haftung aus
steuerlicher Beratung – im Mittel-
punkt der Darstellung. Das Autoren-
team besteht überwiegend aus ehema-
ligen langjährigen Mitgliedern des IX.
Senats. Ebenfalls an der Praxis orien-
tiert ist der Aufbau des Handbuchs.
Schritt für Schritt leitet die Darstel-
lung durch die Prüfung eines Regress-
anspruchs. Darüber hinaus erhält der
Anwender zahlreiche wichtige Infor-
mationen und weiterführende Hin-
weise:

Zur Bedeutung haftungsrechtlicher
Folgen, einschließlich der neuen
Aspekte zur konsolidierten Schadens-
berechnung, zu Möglichkeiten der
Haftungsbeschränkung (z. B. zur
PartGmbH). Ein gesondertes Kapitel

beschäftigt sich mit der Berufshaft-
pflichtversicherung; außerdem werden
zahlreiche Checklisten zur Unterstüt-
zung der Haftungsprüfung zur Verfü-
gung gestellt.

Das Handbuch wendet sich vor allem
an Rechtsanwälte, auch an steuerbera-
tende Anwälte sowie an Richter und
Haftplichtversichere .

„AnwaltFormulare Verkehrsrecht“, Tietgens/Nugel, 8. Auflage 2020, DeutscherAnwalt Verlag, 1126 S., Hardcover, € 139,00, ISBN: 978-3-8240-1591-7

Bei verkehrsrechtlichen Fragen muss
sich der Anwalt oft mit einem mini-
malen Gegenstandswert herumschla-
gen. Aufwendige Recherchen und
tiefes Eintauchen in die Materie sind
kaum möglich. Die Masse der ver-
kehrsrechtlichen Mandate erfordert
ein schnelles und wirtschaftliches
Arbeiten.

Das Nachschlagewerk „AnwaltFor-
mulare Verkehrsrecht“ liefert nahezu
für jedes verkehrsrechtliche Problem
Formulare, Checklisten, Praxistipps
und Erläuterungen. Vom Verkehrs-
zivilrecht über das Verkehrsstraf- und
Ordnungswidrigkeitenrecht bis hin
zum Verkehrsverwaltungsrecht findet
sich hier alles Wichtige zu:

Personenschaden bei Verletzung/
Tötung, Sachschaden: konkrete oder
fiktive Abrechnung, 130 %-Fälle,
Mietwagenkosten-Ersatz, Behandlung
von „Auslandsschäden“, Verjährung
und Abfindungsvergleich, Verkehrs-
recht und Datenschutz, Unfallrekon-
struktion und Sachverständigengutach-
ten, Grundzüge nach der VVG-
Reform, Verkehrsordnungswidrigkei-
tenrecht: vom Vorverfahren über die
Rechtsbeschwerde bis hin zur Voll-
streckung, Verkehrsverwaltungsrecht
mit allen Aspekten des neuen Fahrei-
gungsregisters und zu Gebühren des
Anwalts.

Die Neuauflage behandelt erstmals
die neuen Vorschriften der DS-GVO.
Der Nutzer erhält eine Einführung in
die Regelungen zur Datenverarbei-
tung, zu den Beratungspflichten und
zu Informationspflichten gegenüber
dem Mandanten sowie gegenüber
Dritten, immer in Bezug zum ver-
kehrsrechtlichen Mandat.

Das Formularbuch umfasst ferner
Bezüge zu anderen Rechtsbereichen,
wie Arbeitsrecht oder Versicherungs-
recht und Aspekte von Sachverständi-
gentätigkeiten.

„EU-DSGVO und BDSG“, Wolfgang Däubler/Peter Wedde/Thilo Weichert/Imke Sommer, 2. Aktualisierte Auflage 2020, Bund-Verlag, 1472 S., gebunden, ISBN: 978-3-7663-6865-2

Seit dem 25. Mai 2018 gilt in der EU
ein einheitliches Datenschutzrecht.
Offen gebliebene Fragen werden in
Deutschland durch das neue Bundes-
datenschutzgesetz ausgefüllt. Die
neuen Regeln umzusetzen, bereitet in
der Praxis jedoch noch immer
Schwierigkeiten.

Der Kompaktkommentar erläutert
das europäische und deutsche Recht.
Er bietet Orientierungen und hilft,
die Vorschriften zu verstehen und
richtig einzuordnen. Dabei haben die
Autoren immer die betriebliche
Praxis, den Beschäftigtendatenschutz
und die Aufgaben von Betriebs- und
Personalräten im Blick.

Neben der ausführlichen Kommentie-
rung der Vorschriften der DSGVO
und des BDSG erläutern die Autoren
auszugsweise weitere datenschutz-
rechtliche Vorschriften, wie das
Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG),
das Telemediengesetz (TMG) oder das
Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).

Notarkammer aktuell

Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a. D. Eberhard van Kell, Gelsenkirchen

Am 25.02.2020 verstarb nach langer Krankheit im Alter von 72 Jahren Rechtsanwalt und Notar a. D. Eberhard van Kell in Gelsenkirchen.

Eberhard van Kell wurde auf Vorschlag des Anwalts- und Notarvereins Gelsenkirchen für die am 20.07.1997 beginnende Wahlperiode in den Vorstand der Westfälischen Notarkammer gewählt. Er erfreute sich im Vorstand sehr bald hohen Ansehens. In der Vorstandssitzung am 22.08.2001 wurde van Kell in das Präsidium der Notarkammer gewählt und übte dort zunächst die Funktion des Schatzmeisters aus. Mit Beginn der Wahlperiode am 22.12.2006 bestimmten ihn die Mitglieder des Vorstandes zum Vizepräsidenten der Notarkammer. Dieses Ehrenamt übte er bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Notaramt am 30.11.2017 aus.

Eberhard van Kell lag das Anwaltsnotariat am Herzen. Seine ehrenamtliche Tätigkeit beschränkte sich nicht nur auf die Arbeit im Vorstand und im Präsidium, sondern er engagierte sich auch in Ausschüssen für den elektronischen Rechtsverkehr, für die europäische Entwicklung im Zusammenhang mit dem Notariat, für die Neugestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat und zur Übertragung neuer Aufgaben auf die Notarinnen und Notare. Zudem war er – angebunden an das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut – über viele Jahre hinweg der Fortbildungsbeauftragte des Anwaltsnotariats in Deutschland.

Eberhard van Kell war nicht nur ein Kollege, sondern ein guter Freund. Den Mitgliedern der Kammer war er

stets freundlich zugewandt. Bei der Bearbeitung von Aufsichtsangelegenheiten stellte er sich immer die Frage, wie er in einer vergleichbaren Situation sein Amt versehen hätte, um dadurch den Nöten der betroffenen Notarin bzw. des betroffenen Notars gerecht zu werden.

Wir werden Eberhard van Kell als einen immer verlässlichen und lebensbejahenden, fröhlichen Kollegen in Erinnerung behalten. Die Notarkammer wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wolfgang Jürgens
Präsident

Absage der Kammerversammlung am 22. April 2020

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wird die Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer am 22.04.2020 abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben. Sobald die Gesundheitsbehörden die Situation anders beurteilen, werden wir Sie über eine Neuterminierung umgehend informieren.

Neufassung des Geldwäschegesetzes

Am 1. Januar 2020 ist die Neufassung des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten. Die Bundesnotarkammer hat umfangreiches Material zur Bewältigung der Neufassung des GwG in der notariellen Praxis bereitgestellt. Alle Materialien sind auf der Homepage der Bundesnotarkammer im internen Bereich unter der Rubrik „Geldwä-

schebekämpfung“ abrufbar. Die Materialien stehen des Weiteren im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zur Verfügung.

Auf die Beurkundungsverbote gem. § 10 Abs. 9 Satz 4 GwG wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Notarielle Amtstätigkeit in Zeiten in der Coronavirus-Pandemie

Allgemeine Zustimmung zur Niederschlagung von Gebühren

Die Westfälische Notarkammer hat in ihrem elektronischen Rundschreiben Nr. 04/2020 vom 17. März 2020 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie empfohlen, Beurkundungen falls erforderlich nach Prüfung im Einzelfall mit vollmachtlosen Stellvertretern vorzunehmen.

Die Westfälische Notarkammer ist in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass Kosten für die Nachgenehmigungen (Beglaubigungsgebühren, eventuelle Vollzugsgebühren, eventuelle Auswärtsgebühren) niedergeschlagen werden.

Fortlaufende Unterrichtung durch elektronische Rundschreiben

Die Westfälische Notarkammer unterrichtet ihre Mitglieder seit Beginn der Coronavirus-Krise fortlaufend durch ihre elektronischen Rundschreiben. Notariate, die diese Rundschreiben nicht erhalten, melden sich bitte bei der Notarkammer elektronisch (info@westfaelische-notarkammer.de) unter Angabe der E-Mail-Adresse(n), die in den Verteiler der Rundschreiben eingetragen werden sollen.

Verfahrensrecht

Verfahrensrecht

Neuregelung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren

Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 30.11.2019, das am 18.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I 2019, 1942), ist eine für die notarielle Praxis erfreuliche Neuregelung des § 133 GBO beschlossen worden. § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GBO sah bisher vor, dass die Einrichtung eines automatisierten Grundbuchabrufverfahrens zum maschinell geführten Grundbuch nur wegen der Vielzahl der

Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit erfolgen kann. Dies führte – auch im Zusammenhang mit dem Beschluss des BGH vom 21.06.2017, IV AR(VZ) 3/16 – bisweilen zu einem Widerruf der Genehmigung der Landesjustizverwaltung zur Teilnahme von Notarinnen und Notaren am automatisierten Abrufverfahren wegen fehlender Häufigkeit der Abrufe, insbesondere weil die Anzahl der Abrufe für jedes Bundesland gesondert ermittelt wurde. Die Bundesnotarkammer hat sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Aufhebung der Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 GBO im Fall der Beantragung eines Grundbuchzugangs

durch Notarinnen und Notare eingesetzt. Das Ministerium und der Gesetzgeber haben den Vorschlag aufgegriffen und § 133 Abs. 2 GBO einen weiteren Satz angefügt, wonach die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 nicht mehr für Notare gelten. Die Neuregelung ist am 06.12.2019 in Kraft getreten.

Im zentralen Grundbuchportal unter <http://www.grundbuch-portal.de/> sind weiterführende Links zur „Zulassung“ und zum „Zugang“ zur Grundbucheinsicht beim jeweiligen Bundesland aufgeführt, wenn man das Bundesland anklickt. Unter „Zulassung“ ist auf der verlinkten Internet-Seite des entsprechenden Bundeslandes das entsprechende Formular abrufbar. Die Formulare sind bundeseinheitlich, teilweise gibt es Anlagen, in die Personen einzutragen sind, die einen eigenen Zugang bekommen können.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Veit Arnold, Bochum
- Notar Joachim Bruckmaier, Unna
- Notarin Heike Drube-Stracke, Olpe
- Notar Josef Faupel, Höxter
- Notar Rüdiger Gockel, Beckum
- Notar Helmut Herrmann, Bochum
- Notar Axel Janitzki, Bochum
- Notar Ralf Lengelsen, Altena
- Notar Edgar Schulte, Finnentrop

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Bürovorsteher **Siegbert Meinerz**

– 50-jähriges Dienstjubiläum c/o Kümmerlein, Simon & Partner Rechtsanwälte mbB, Essen

Frau **Ulrike Ortmayer**

– 40-jähriges Dienstjubiläum c/o Holtfester Grafflage, Rheine, Emsdetten, Neuenkirchen

Notarfachangestellte **Marita Lechnitz**

– 30-jähriges Dienstjubiläum bei Notar Edgar Schulte in Finnentrop

Literatur

**Korintenberg, GNotKG,
Gerichts- und Notarkostengesetz,
Verlag Franz Vahlen, 21. Auflage
2020, 1.982 Seiten, EUR 165,00,
ISBN 978-3-8006-5919-7**

Drei Jahre nach Erscheinen der Vorauflage liegt nunmehr die Neuauflage dieses Traditionswerks zum notariellen Kostenrecht vor. Herausgeber und Autoren haben sich erfolgreich darum bemüht, die praktische Handhabbarkeit des Kommentars noch weiter zu verbessern. Geachtet wurde insbesondere auf eine enge Verzahnung von Gebühr und Geschäftswert. Die Neuauflage berücksichtigt – wie nicht anders zu erwarten – die Änderungen des GNotKG und die mittlerweile anschwellende Rechtsprechung zum Notarkostenrecht seit Inkrafttreten der Neuregelung. Es liegt im ureigensten Interesse der Notarinnen und Notare, ihre Gebühren korrekt abzurechnen. Dabei hilft der Korintenberg zuverlässig, wie sich auch in der täglichen Arbeit in der Notarkammer zeigt. Der Kommentar ist zur Anschaffung sehr zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

**Herrler (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch, Band 6, Bürgerliches Recht II, Verlag C. H. Beck,
8. Auflage 2020, 1.082 Seiten,
EUR 159,00, ISBN 978-3-406-704963-3**

Die Neuauflage des Teilbandes des Münchener Vertragshandbuchs befasst sich mit Vollmachten, Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen, der Annahme als Kind, der formellen Gestaltung der Verfügung von Todes wegen, mit Testamenten, Erbverträgen und der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge, mit Nachfolgeregelungen im internationalen Bereich, mit gemeinwohlorientierten Vermögenszuwendungen, mit dem Erb- und Pflichtteilsrecht, mit der Erbauseinandersetzung und dem Erbschafts Kauf sowie mit dem Dienst- und Arbeitsvertragsrecht.



In der Herausgeberschaft des Notars Sebastian Herrler, der lange Jahre Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts in Würzburg war und sein Amt nunmehr in München versieht, stellen hoch angesehene Autorinnen und Autoren aus Notariat und Rechtsanwaltschaft Muster zu den vorbezeichneten Themengebieten vor und erläutern sie systematisch.

Das Kapitel zur nichtrechtsfähigen/unselbstständigen Stiftung, das nunmehr die Überschrift „gemeinwohlorientierte Vermögenszuwendungen“ trägt, ist komplett neu verfasst und um zahlreiche Formulare erweitert worden.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Europäischen Güterrechtsverordnungen, das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten, die umfangreiche Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Patientenverfügung und die des EuGH zu den Europäischen Erbrechtsverordnungen. Neu aufgenommen wurden außer den stiftungsrelevanten Mustern Muster zu letztwilligen Verfügungen in der Patchworkfamilie und zu Betriebsvereinbarungen.

Die Muster sind auf dem neuesten Stand. Die Anmerkungen und Erläuterungen zu den Mustern sind zum Teil lehrbuchartig aufgebaut und bieten jeweils einen sehr kompakten, schnellen Einstieg in die Materie.

Da der Schwerpunkt des Handbuchs auf dem Familienrecht und dem Erb-

recht liegt, ist es eine sehr zu empfehlende Ergänzung für die notarielle Handbibliothek.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

**Bamberger/Roth/Hau/Poseck,
BGB Band 5, §§ 1922 bis 2385,
Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2020,
3.077 Seiten, Vorzugspreis EUR
169,00 bei Abnahme aller Bände;
Normalpreis bei Einzelbezug
EUR 189,00, ISBN 978-3-406-73565-3**

Dieser etablierte Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch erscheint sowohl online als auch in gedruckter Fassung. Die Online-Ausgabe wird fortlaufend im Abstand von drei Monaten aktualisiert. Die Neuauflage des Werkes hat die Rechtsentwicklung von fünf Jahren nachzutragen.

In Band 5 des Kommentars sind das Erbrecht und das Internationale Privatrecht kommentiert. Erstmals enthalten sind gesonderte artikelweise Kommentierungen der Rom-III-VO zur Scheidung und der Europäischen Erbrechtsverordnungen. Zum Unterhaltsrechts sind das Haager Unterhaltsprotokoll sowie auszugsweise die Europäische Unterhaltsverordnung und die Europäischen Güterrechtsverordnungen erläutert. Der lange Zeitabstand zur Vorauflage machte grundlegend neue Kommentierungen erforderlich. Der Schwerpunkt des Kommentars liegt auf der Rechtsprechung. Mit der Selbstbeschränkung auf das Wesentliche erreichen die Autoren einen schnellen Zugriff auf die erörterten Fragen. Die Autoren sind bestens ausgewiesen; in der Mehrzahl sind sie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die u. a. auch an der Universität Münster lehren. Angenehm sticht hervor, dass der Band auch einzeln gekauft werden kann, also keine Gesamtabnahmepflicht für das Gesamtwerk besteht. Notarinnen und Notare, die insbesondere einen erbrechtlichen Schwerpunkt haben, werden auf diesen Kommentar stets mit Gewinn zugreifen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Weyland (Hrsg.), BRAO – Bundesrechtsanwaltsordnung, Verlag Franz Vahlen, 10. Auflage 2020, 2.011 Seiten, EUR 189,00, ISBN 978-3-8006-5665-3

Schon wieder sind fünf Jahre seit dem Erscheinen der Voraufgabe dieses Standardkommentars zum anwaltlichen Berufsrecht verstrichen. Das gesamte anwaltliche Berufsrecht einschließlich der Fragen rund um die Nutzungspflicht des beA und um die Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten ist auf den neuesten Stand gebracht worden. Weiter sind die Vorschriften der Fachanwaltsordnung, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und des Gesetzes über Europäische Rechtsanwälte kommentiert. Rechtsprechung und Literatur wurden wie immer zuverlässig eingearbeitet.

In eigenen Angelegenheiten sollten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf zuverlässigen Rat zurückgreifen. Die Anschaffung dieses Klassikers zum anwaltlichen Berufsrecht kann daher nur wärmstens empfohlen werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg.), Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Bände 5, 6, 8, 10 und 11, Verlag C. H. Beck, jeweils 8. Auflage 2020

Seit dem Erscheinen des letzten KammerReports im Dezember 2019 sind in schneller Abfolge die Bände 5, 6, 8, 10 und 11 des Münchener Kommentars zum BGB in der 8. Auflage erschienen. Das BGB ist wie folgt auf die Bände aufgeteilt:

- Band 5 – Schuldrecht, besonderer Teil II (Mietrecht)
- Band 6 – Schuldrecht, besonderer Teil III (insbesondere Werkvertragsrecht mit dem neuen Bauträgervertragsrecht)
- Band 8 – Sachenrecht
- Band 10 – Familienrecht II
- Band 11 – Erbrecht

Jeder Nutzer des MüKo weiß es: Fragen, die nirgendwo anders erörtert werden, lassen sich ziemlich sicher beantworten, wenn man diesen Kommentar zur Hand nimmt. Seine Aktualität und seine systematische Durchdringung des Stoffes lässt keine Wünsche übrig. Für das schnelle Alltagsgeschäft ist der Münchener Kommentar sicher eine Nummer zu groß. Wer aber die Sicherheit haben möchte, nichts zu übersehen und seinen Klienten den bestmöglichen Rat zu geben, kommt an dem Münchener Kommentar zum BGB nicht vorbei. Nach wie vor bedauerlich ist allerdings, dass die Bände nicht einzeln verkauft werden, sondern Gesamtabnahmepflicht besteht. Der dann doch sehr hohe Preis wird manchen Interessierten vom Erwerb abhalten.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Hügel (Hrsg.), Grundbuchordnung, Verlag C. H. Beck, 4. Auflage 2020, 1.843 Seiten, EUR 139,00, ISBN 978-3-406-73839-5

Wie mittlerweile viele Kommentare erscheint auch dieser Kommentar sowohl online als auch als Printausgabe. Die Bedeutung der Grundbuchordnung für die notarielle Praxis braucht an dieser Stelle nicht betont zu werden. Jedes Notariat ist gut beraten, hinsichtlich der Grundbuchordnung auf dem neuesten Stand zu sein. Die Gewähr hierfür bietet die Neuauflage dieses etablierten Kommentars in der Gesamtverantwortung des vielen Kolleginnen und Kollegen bekannten Notars Prof. Dr. Hügel aus Weimar. Auch seine Autorenkollegen sind entweder im Notariat oder in der Grundbuchpraxis bestens ausgewiesen. Der Kommentar ist wie für den Praktiker gemacht, weil die Autoren sich mit den Fragen der Praxis auskennen. Allein die alphabetische Übersicht über Einzelfälle der berechtigten Einsichtnahme in das Grundbuch gem. § 12 GBO aus der Feder von Wilsch lohnt schon die Anschaffung dieses Werkes, das seinen Platz in jedem Notariat finden sollte.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Prinz/Kahle (Hrsg.) Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, Gesellschaftsrecht-Steuerrecht, Verlag C. H. Beck, 5. Auflage 2020, 1.787 Seiten, EUR 209,00, ISBN 978-3-406-74199-9

Das Handbuch zum Personengesellschaftsrecht bietet Orientierung durch das gesamte Leben der Personengesellschaften. Praxisnah und detailliert werden die wichtigsten Formen der Personengesellschaften in allen gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekten dargestellt. Weiter geht das Handbuch auch auf die Sonderformen von Personengesellschaften ein, wie etwa auf die GmbH & Co. KG oder auf Pools und Konsortien. In der Neuauflage ist ein Abschnitt zu den vermögensverwaltenden Personengesellschaften unter steuerlichen Aspekten neu aufgenommen worden. Grundlegend neu konzipiert wurde das Kapitel über die Personengesellschaften im Konzern.

Ein Handbuch, das mittlerweile in 5. Auflage erscheint, erfreut sich offenbar großer Beliebtheit. Die Gründe hierfür liegen in der Qualität des Werkes. Gesellschaftsrechtlich ausgerichtete Notariate werden auf das Handbuch mit großem Gewinn zurückgreifen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, Verlag C. H. Beck, 6. Auflage 2020, 1.176 Seiten, EUR 139,00, ISBN 978-3-406-74650-5

Der Klassiker zur Testamentsgestaltung erscheint nun bereits in der 6. Auflage. Fünf Jahre sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage vergangen. Die Neuauflage berücksichtigt demzufolge die seit dem eingetretenen gesetzlichen Änderungen, insbesondere das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und das Gesetz zur Verhinderung von Kinderehen. Dane-

ben wurde selbstverständlich die Rechtsprechung berücksichtigt, z. B. die Entscheidung des EuGH zur erbrechtlichen Qualifikation des güterrechtlichen Viertels und zur Anerkennung der Vindikationslegate in ausländischen letztwilligen Verfügungen. Weiter werden behandelt die Urteile zur Vererblichkeit des Zugangs zu Accounts bei sozialen Medien, zur Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten für den Fall des „gleichzeitigen Todes“ und zur Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Testamenten.

Ein eigenes Kapitel des Handbuchs widmet sich dem Pflichtteilsrecht. Außerdem bietet es Vorschläge für vorbereitende Erbfolgemaßnahmen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und einen umfassenden Katalog von Fallgruppen zu erbrechtlichen Gestaltungsformen. Besonders hervorzuheben ist die Fülle von erprobten Formulierungsvorschlägen und Checklisten, die sämtlich von erfahrenen Notaren erstellt worden sind. Schließlich ist bemerkenswert, dass jeweils auch die steuerlichen Bezüge der vorgeschlagenen Gestaltungen hergestellt werden.

Mit Fug und Recht wirbt der Verlag für das Handbuch als „Pflichtlektüre für die Nachlassplanung“. Das Handbuch der Testamentsgestaltung gehört nur dann nicht in ein Notariat, wenn die Nachfolgeplanung unter Lebenden und von Todes wegen niemals betrieben wird. Und so etwas kommt bekanntlich nicht vor.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Schönenberg-Wessel, Das notarielle Nachlassverzeichnis, Verlag C. H. Beck, 2020, 406 Seiten, EUR 99,00, ISBN 978-3-406-73987-3

Der Umstand, dass mit dem anzuzeigenden Buch nun schon die zweite Monografie zum notariellen Nachlassverzeichnis erscheint, beleuchtet schlagwortartig die gestiegene Bedeutung der Aufnahme notarieller Nachlassverzeichnisse in der Praxis. Jeder Praktiker weiß zudem ein Lied von den Schwierigkeiten zu singen, die allfällig mit der Aufnahme von Nach-

lassverzeichnissen einhergehen. Schönenberg-Wessel, Rechtsanwalt und Notar in Kiel, bereitet das Phänomen „notarielles Nachlassverzeichnis“ akribisch auf. Zu Recht weist er darauf hin, dass die in Teilen der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die notariellen Nachlassverzeichnisse als überspannt und nicht erfüllbar angesehen werden mögen, sie seien jedoch bis zu einer abschließenden Entscheidung des BGH oder einer Neuregelung durch den Gesetzgeber der Maßstab für den „sichersten Weg“ bei der Errichtung des Nachlassverzeichnisses. Das Handbuch berücksichtigt demzufolge diese Rechtsprechung und extrahiert daraus den aus Sicht des Autors sichersten Weg, dem man sich durchaus anvertrauen kann.

Schönenberg-Wessel als Praktiker weiß, was Praktiker wollen: Nicht nur eine gut lesbare systematische Durchdringung des Rechts der notariellen Nachlassverzeichnisse, sondern praktische Hilfen. Hier kann das Werk glänzen. Das Verzeichnis der Muster-texte zieht sich über vier Seiten hin. Nichts bleibt unerwähnt. Der Leser kann sich durchaus an die Hand genommen und durch das Dickicht der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses geführt fühlen. Sämtliche Muster können zur Übernahme in die Textverarbeitung von dem Server des Verlages heruntergeladen werden.

Wer auch nur einmal mit der Aufnahme eines etwas komplexeren Nachlassverzeichnisses als Notarin oder als Notar befasst ist, sollte sich das Buch kaufen. Allein die Zeit, die Sie dadurch sparen, dass eine Fülle hilfreicher Muster angeboten wird, rentiert den Kauf. Die Anschaffung ist also uneingeschränkt zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Süß (Hrsg.) Erbrecht in Europa, zerb verlag, 4. Auflage 2020, 1.687 Seiten, EUR 169,00, ISBN 978-3-95661-090-5

Das Überleben im Dschungel des europäischen Erbrechts erfordert Vor-

sorge. Eine Vorsorgemaßnahme könnte die Anschaffung des bestens eingeführten Werks zum Erbrecht in Europa sein, das seinen Ursprung im Deutschen Notarinstitut in Würzburg hat.

Die Neuauflage des Werkes informiert über die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung und über alle zwischenzeitlichen Änderungen der nationalen Rechte. Die Grundlagen im allgemeinen Teil des Handbuchs enthalten eine ausführliche Einführung in die Rechtslage seit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung. Das betrifft insbesondere die Übersicht über die Europäische Erbrechtsverordnung, die Bestimmung des Erbstatuts nach der Verordnung, nachlassbezogene Verfügungen, das Europäische Nachlasszeugnis, das Internationale Erbverfahrensrecht und die Grundzüge des Deutschen und Internationalen Erbschaftsteuerrechts. Den Schwerpunkt des Buches bilden 49 Länderberichte, in denen das Internationale und materielle Erbrecht, das Nachlassverfahrensrecht und die Erbschaft- und Schenkungsteuer in nahezu allen europäischen Staaten dargestellt wird. Die Bearbeiter der Länderberichte sind praxiserfahrene Spezialisten für das Erbrecht des jeweiligen Landes. Für die Neuauflage wurden sämtliche Länderberichte umfassend aktualisiert. Ein neuer Länderbericht zum Erbrecht auf Mallorca trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Europäischen Erbrechtsverordnung nun zahlreiche dort lebende Deutsche nach diesem Recht beerbt werden, sollten sie keine abweichende Rechtswahl getroffen haben.

Dem Werk liegt eine CD-Rom bei, die ergänzende Materialien, Formulare und Muster enthält.

Wie schon eingangs angedeutet: Die Anschaffung des Buches ist trotz des nicht ganz geringen Preises jeder Notarin und jedem Notar zu empfehlen, die oder der mit grenzüberschreitenden Erbfällen befasst ist.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt (m/w/d) zur Anstellung in Witten gesucht!

Wir sind eine kleine Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit zwei Berufsträgern, von denen einer zugleich auch Notar ist. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im Verkehrsrecht, dem Familienrecht und dem Erbrecht. Unsere Mandanten sind sowohl Privatpersonen aber auch Unternehmer aus der Region. Wir suchen für die Verstärkung der Bereiche Verkehrsrecht und Familienrecht einen interessierten Rechtsanwalt (m/w/d) in Vollzeit. Wenn Sie Interesse an den genannten Rechtsgebieten haben, sind Sie bei uns richtig. Wir bieten Ihnen ein kollegiales Arbeitsumfeld und perspektivisch die Möglichkeit, den Fachanwaltstitel im Familienrecht und dem Verkehrsrecht zu erwerben sowie eine leistungsgerechte Bezahlung. Die Stelle ist sowohl für Berufsanfänger als auch für Bewerber mit erster Berufserfahrung geeignet. Ihre Bewerbung übersenden Sie bitte per E-Mail (ausschließlich als PDF-Datei).

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 001

Wir suchen eine Kollegin / einen Kollegen für unsere im LG-Bezirk Paderborn gelegene, gut eingeführte Anwalts- und Notarkanzlei. Mit Ausnahme des Verwaltungsrechtes werden alle üblicherweise in einer mittelgroßen Kanzlei anfallenden Rechtsgebiete abgedeckt. Die Büroräume sind modern eingerichtet. Ein eigener Mandantenstamm wäre wünschenswert, aber nicht Bedingung. Auch Berufsanfänger sollen sich angesprochen fühlen. Wenn Sie Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme, um anschließend

die unterschiedlichen Formen einer möglichen Zusammenarbeit zu besprechen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 002

Stellenangebote

Langjährig am Markt tätige Anwaltskanzlei mit Sitz in Marl und Recklinghausen sucht zum baldmöglichsten Eintritt engagierte Verstärkung durch eine Volljuristin / einen Volljuristen.

Wir sind bislang ausschließlich zivilrechtlich tätig, mit Schwerpunkten im Verkehrs-, Familien-, Miet- und Arbeitsrecht.

Sie sollen bei uns zunächst das allgemeine Dezernat betreuen, eine spätere Spezialisierung durch einen Fachanwaltstitel ist erwünscht.

Unser Konzept ist partnerschaftlich. Sofern Sie durch Leistungen und Engagement überzeugen, besteht die gute Chance auf spätere Sozierung. Wir bieten bei leistungsgerechter Bezahlung hervorragende Arbeitsbedingungen, die keinen Vergleich scheuen müssen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte per Mail. Ihre Bewerbung wird selbstverständlich streng vertraulich und unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regeln behandelt.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 003

RA in Dortmund sucht Kollegin / Kollegin zur Mitarbeit und bietet konkrete Perspektiven bis zur Sozierung und späteren Kanzleiübernahme.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 004

Stellenangebote Mitarbeiter

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort auch in Teilzeit eine **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (m/w/d)**.

Sie verfügen über gute Erfahrungen im Notariat, arbeiten selbstständig und perfekt. Dann freuen Sie sich über einen modernen zukunftssicheren Arbeitsplatz.

Wir sind eine kleine, aber feine Rechtsanwaltsgesellschaft in Bad Salzuflen mit Schwerpunkten im Wirtschafts- und Steuerrecht und angeschlossenem Notariat. Wir suchen Menschen, die zu unserer Philosophie und zu unserem Team passen. Sie sind selbstständiges Arbeiten gewohnt, verstehen Zusammenhänge schnell und behalten auch unter Stress den Überblick, sind perfekt organisiert, und suchen herausfordernde Aufgaben. Sie sind für das back-office und die Anwälte und den Notar verantwortlich. Wir sind sehr gut organisiert, unsere internen Abläufe sind dokumentiert, sodass Sie sehr schnell eingearbeitet sind. Wir arbeiten mit der Kanzlei-Software AnNoText in Verbindung mit TriNotar.

Eine Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Berufserfahrung sind sinnvoll. Sie haben ein perfektes und freundliches Auftreten, beherrschen die Office-Programme exzellent und haben zumindest Grundkenntnisse der englischen Sprache. Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz in einem modern eingerichteten Büro und ein interessantes Team. Einen ersten Überblick über uns erhalten Sie auf unserer Homepage. Interessiert? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung mit Foto, bitte nur per E-Mail. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr. RAK 005



Personalien

Die Kanzlei ist eine mehrfach ausgezeichnete Kanzlei für Medizin- und Versicherungsrecht. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir für unseren Standort in Münster zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit sowie eine(n) Auszubildende(n) zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellte(n) (m/w/d).

Sie haben ein freundliches Auftreten, sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und Freude an teamorientiertem Arbeiten. Strukturiertes und sorgfältiges Arbeiten sowie Organisations- und Kommunikationsfähigkeit gehören zu Ihren Stärken. Wir bieten flexible Arbeitszeitmodelle, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie einen modernen Arbeitsplatz in einem angenehmen Arbeitsumfeld.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 006*

Kanzleiübernahme/ Kanzleiverkauf

Anwalts-, früher auch Notariatskanzlei in hervorragender Innenstadtlage von **Münster** aus Altersgründen an Nachfolger/Nachfolgerin zu übergeben. Die Übergabe kann auch zunächst in Form einer Bürogemeinschaft erfolgen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.
RAK 007*

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“

Neuzulassungen Notare

Sebastian Seneca, Bochum
Marc-Daniel Volk, Bielefeld
Dr. Hanno Knippenberg LL.M., Tecklenburg
Peter Suminski, Paderborn
Stefan Preußner, Lüdenscheid
Philipp Allhoff, Soest
Alexander Bathe, Gronau
Dr. Matthias Klein, Essen
Katharina Kroll, Münster
Dr. Stephan Fahrig LL.M., Bochum
Dr. Tim Bremke, Bielefeld
Dr. Philipp Hahn, Bielefeld
Andreas Hestert, Emsdetten
Matthias Jansen, Rheine
Dr. Elke Benzenberg, Bocholt
Dr. Christian Stolze, Emsdetten
Dr. Björn Zenzen LL.M., Essen
Dr. Mady Meiners LL.M., Bielefeld
Markus Conrad, Essen
Timea Kapitány-Behrens, Bielefeld
Katja Ewers, Emsdetten
Dr. Carolina Gabriel, Essen
Julia Olbrich, Münster

Reinhild Kayser, Unna
Marlies Karrie-Nuphaus, Welver-Borgeln
Reimund Peikert, Hagen
Dr. Pascal Heßeling, Essen
Dr. Mathias Kamps, Coesfeld
Günther Doebel, Steinfurt
Jochen de Nocker, Essen
Sarah Wendling LL.M., Bielefeld
Rainer Gellbach, Siegen
Hubert Heim, Schwelm
Bernhard-Michael Sommer, Ahaus
Bernhard Pohl, Marl
Wolf Domeier, Minden
Roland Manthey, Rheda-Wiedenbrück
Detlef Grüger, Dorsten
Johannes Brecklinghaus, Essen-Steele
Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld
Peter Warning, Herford
Rudolf Greweling, Lippetal-Herzfeld
Karl-Heinz Göder, Marl
Walter Strop, Paderborn
Bernd Winnefeld, Ahaus
Herbert Kröger, Ascheberg

Löschungen als Notar

Ernst van der Meulen, Essen
Hartwig Trillsch, Haltern
Peter Houben, Münster
Margret Wilkes, Schwerte
Peter Großmann, Hattingen
Udo Reppich, Meinerzhagen
Heinz Werner Kolbe, Gütersloh
Matthias Rogge, Olfen
Andreas Krüger, Schwerte
Horst Breßer, Bocholt
Dr. Werner Gaile, Gütersloh
Beate Aumann-Kaup, Lübbecke

Amtssitzverlegungen

Dr. Lena Becker-Gröning, von Rheine nach Greven
Iris Pöttker, von Petershagen nach Minden
Mariele Langedaneberg, von Borken nach Coesfeld
Renate Bartsch, von Ahlen nach Drensteinfurt

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0

Wilke Mediengruppe GmbH Oberallener Weg 1 59069 Hamm
DPAG ZKZ 43036 Entgelt bezahlt

